

ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES
BEBAUUNGSPLANS
UND GRÜNORDNUNGSPLANS
DER STADT PFREIMD

GEWERBEGEBIET GE
„AM KALVARIENBERG IV
(ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG)“
AUF FLUR-NRN. 868, 871, 869/1, 869 UND 870 (TEILFLÄCHE)
GEMARKUNG PFREIMD,
STADT PFREIMD



DER VORHABENSTRÄGER:

.....
Richard Tischler
1. Bürgermeister
Stadt Pfreimd
Marienplatz 2
92536 Pfreimd

07. November 2022

DER PLANFERTIGER:

.....
Blank & Partner mbB
Landschaftsarchitekten
Marktplatz 1
92536 Pfreimd

Stadt Pfreimd
Marienplatz 2
92536 Pfreimd

Änderung und Erweiterung des
Bebauungs- und Grünordnungsplans
Gewerbegebiet GE

„Am Kalvarienberg IV“
(Änderung und Erweiterung)

Textliche Festsetzungen mit Begründung, Umweltbericht
(Umweltstudie) und naturschutzfachliche Angaben
zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Bearbeitung: _____



Gottfried Blank
Blank & Partner mbB Landschaftsarchitekten
Marktplatz 1 - 92536 Pfreimd
Tel. 09606 / 91 54 47 - Fax 91 54 48
Email: g.blank@blank-landschaft.de

Inhaltsverzeichnis

I.	Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB	5
II.	Begründung mit Umweltbericht.....	11
1.	Anlass und Erfordernis der Planaufstellung	11
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung, Bedarfsnachweis	11
1.2	Geltungsbereich – Lage und Dimension des Planungsgebiets	12
1.3	Allgemeine Planungsgrundsätze und –ziele	12
1.4	Bestehendes Planungsrecht, Entwicklungsgebot.....	13
2.	Planungsvorgaben – Rahmenbedingungen der Planung	13
2.1	Übergeordnete Planungen und Vorgaben	13
2.2	Örtliche Planung	13
3.	Wesentliche Belange der Planung, städtebauliche Entwicklungskonzeption	14
3.1	Bauliche Nutzung (§ 9 BauGB).....	14
3.2	Gestaltung	15
3.3	Immissionsschutz / Klimaschutz (siehe auch Festsetzungen Nr. 13)	16
3.4	Einbindung in die Umgebung	16
3.5	Erschließungsanlagen	17
3.5.1	Verkehrerschließung und Stellplatzflächen	17
3.5.2	Wasserversorgung / Löschwasserversorgung	17
3.5.3	Abwasserentsorgung	18
3.5.4	Strom- und Gasversorgung.....	18
3.5.5	Telekommunikation.....	19
4.	Begründung der Festsetzungen, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	19
4.1	Begründung der Festsetzungen.....	19
4.2	Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.....	22
5.	Umweltbericht.....	24
5.1	Einleitung.....	24
5.1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele der Umweltschutzes für den Bauleitplan – Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden	24
5.1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen dargelegten Ziele des Umweltschutzes für den Bauleitplan	25
5.2	Natürliche Grundlagen	26
5.3	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	27
5.3.1	Schutzgut Menschen einschließlich menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	27
5.3.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume, biologische Vielfalt.....	30

5.3.3	Schutzgut Landschaft.....	31
5.3.4	Schutzgut Boden, Fläche	33
5.3.5	Schutzgut Wasser	35
5.3.6	Schutzgut Klima und Luft.....	36
5.3.7	Wechselwirkungen	37
5.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	37
5.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	37
5.5.1	Vermeidung und Verringerung.....	37
5.5.2	Naturschutzrechtlicher Ausgleich, Maßnahmen zum speziellen Artenschutz.....	37
5.6	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	38
5.7	Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	38
5.8	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	39
5.9	Allgemein verständliche Zusammenfassung	39
6.	Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.....	40
7.	Flächenbilanz	42

Anlagenverzeichnis

- Planzeichnung Bbauungs- und Grünordnungsplan Maßstab 1:1000
- Bestandsplan Nutzungen und Vegetation Maßstab 1:1000
- Lageplan Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen auf der Ökokontofläche der Stadt Pfreimd Maßstab 1:1000
- Schalltechnische Untersuchungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Am Kalvarienberg IV (Änderung und Erweiterung), 18.05.2022, IBAS GmbH Bayreuth

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB

In Ergänzung zu den planlichen Festsetzungen gelten folgende textliche Festsetzungen als Bestandteil der Satzung des Bebauungs- und Grünordnungsplans.

1. Art der baulichen Nutzung
Entsprechend § 8 BauNVO wird ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt.
Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauGB und Vergnügungsstätten nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO sind nicht zugelassen.
2. Grenzbebauung, Abstandsflächen
Nach § 22 Abs. 1 und 4 BauNVO wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Geländelängen über 50 m sind grundsätzlich zulässig.
Die Abstandsflächen richten sich nach der BayBO in der jeweils gültigen Fassung.
3. Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Flächen
Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen in Verbindung mit der Grund- und Geschossflächenzahl begrenzt.
Die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse gilt als Höchstgrenze.
Das zulässige Höchstmaß der baulichen Nutzung beträgt:
Grundflächenzahl (GRZ): 0,9 (Hinweis: Berechnung nach § 19 BauNVO)
Geschossflächenzahl (GFZ): 1,8

Bei der Ermittlung der festgesetzten Grundflächenzahl sind die Grundflächen von Stellplätzen, Zufahrten, Nebenanlagen etc. mitzurechnen.
Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO können im Sinne von § 23 (5) BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden, soweit sie sich unterordnen (z.B. der Ver- und Entsorgung dienende Anlagen).
Zur Höhe der baulichen Anlagen siehe unter Pkt. 6.
Die öffentliche Trinkwasserleitung und der Oberflächenwasserkanal innerhalb des Gewerbegebiets dürfen, entsprechend den planlichen Festsetzungen, nicht überbaut werden (einschließlich des Schutzbereichs).
4. Stellplätze und Garagen
Die für den einzelnen Betrieb notwendigen Stellplätze sind gemäß Art. 47 BayBO und der bayerischen GaStellV in ausreichender Anzahl auf dem Gewerbegrundstück zu errichten. Stellplatzbereiche für PKW sind mit offenporigen Belägen zur Versickerung des Niederschlagswassers auszustatten.
5. Niederschlagswasser / Grundwasser
- Allgemeine Festsetzungen:
Auf den Grundstücken anfallendes Oberflächenwasser ist nach den Vorgaben des DWA-Merkblatts-A102 zur Einleitung von Regenwetterabflüssen aus Siedlungsgebieten zu behandeln.
Für Versickerungen ist ein Grundwasserflurabstand von mind. 1 m erforderlich.
Der Drosselabfluß aus den Rückhaltungen der privaten Flächen und der Rückhaltung der anfallenden Straßenwässer, die ebenfalls der gemeinsamen Rückhaltefläche zuzu-

führen sind, ist auf eine Regenabflußspende von $qR \leq 15 \text{ l}/(\text{s} \times \text{ha})$ bezogen auf die hier von erfasste Grundstücksfläche begrenzt. Sämtliche Oberflächenwässer, auch die Straßenwässer, sind in den Oberflächenwasserkanal (mit entsprechender Rückhaltung) einzuleiten. Eine Einleitung in den Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig. Für die Einleitung in den Oberflächenwasserkanal, der im Zusammenhang mit der Errichtung der Standortschießanlage nach vorliegenden Angaben ca. 1976 errichtet wurde, ist eine enge Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach bzw. der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erforderlich. Soweit und sobald der Oberflächenwasserkanal in den Bereich der neuen Erschließungsstraße verlegt wird, ist nach entsprechender Rückhaltung in diese Entwässerungsanlage einzuleiten.

Dachmaterialien (z.B. Zink), die eine Auswaschung von Schadstoffen, z.B. Schwermetallen, hervorrufen können, sind grundsätzlich nur in beschichteter Ausführung zulässig.

Die Gestaltung der Freiflächen der privaten Grundstücksflächen hat so zu erfolgen, dass Oberflächenwasser von befestigten Flächen nicht den Entwässerungseinrichtungen der öffentlichen Straßen zufließen kann.

Die entsprechenden Nachweise zur Oberflächenentwässerung sind im Baugenehmigungsantrag bzw. in den erforderlichen wasserrechtlichen Anträgen zu führen.

Im Süden der Flur-Nr. 869 der Gemarkung Pfreimd ist eine entsprechend dimensionierte Regenrückhaltung für die Oberflächenwässer aus den privaten Flächen und den Straßenflächen und gegebenenfalls eine Regenwasserbehandlung, soweit erforderlich, vorgesehen (siehe planliche Festsetzungen).

6. Gestaltung der baulichen Anlagen

Die Wandhöhe bei Gebäuden darf auch bei zwei Vollgeschossen 15,00 m (bei Flachdächern bis Oberkante-Attika) nicht überschreiten. Die Ermittlung der Wandhöhen bei Gebäuden bezieht sich auf die jeweilige natürliche Geländehöhe, gemessen bei Gebäudemitte. Ebenfalls zulässig sind Flachdächer.

Satteldächer und Zeltdächer sind mit einer Dachneigung bis max. 30° zugelassen.

7. Aufschüttungen / Abgrabungen

Aufschüttungen oder Abgrabungen bis max. 2,00 m über oder unter dem vorhandenen Geländeniveau zur Herstellung von ebenen Flächen sind zulässig.

Werden durch derartige Abgrabungen Grundwasserströme angeschnitten, so ist das Aufstauen, Absenken oder Umleiten von Grundwasser nach WHG wasserrechtlich zu behandeln (voraussichtlich nicht zu erwarten).

8. Einfriedungen

Einfriedungen von Grundstücken sind als Stahlgitterzäune oder Maschendrahtzäune mit einer Höhe von max. 2,20 m zulässig. Geschlossene Mauern als Einfriedung sind unzulässig.

Toranlagen sind nach Dimension, Material und Farbe gestalterisch anzupassen.

9. Werbeanlagen

Blendfreie, nicht blinkende Werbeanlagen sind zugelassen. Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig. Fremdwerbeanlagen sind nicht zulässig.

10. Ausgleichsflächen

Ausgleichsflächen-Zuordnungsfestsetzung:

Als Ausgleich im Sinne des § 1a BauGB wird die ökologische Aufwertung einer zusammenhängenden Ökokontofläche der Stadt Pfreimd festgesetzt. Für die Kompensationsflächen (Flur-Nr. 1700, 1702 und 1703, Gemarkung Pfreimd und Flur-Nr. 302, 301, 300, 297, 298 und 299, Gemarkung Iffelsdorf) wurde ein Maßnahmenkonzept erarbeitet. Die Maßnahmen werden den Eingriffen durch die Bebauung und Erschließung des Gewerbegebiets zugeordnet.

Das Ökokonto-Konzept der Stadt Pfreimd vom 04.12.2014 beschreibt die Bestandssituation, das Maßnahmenkonzept und die Anrechenbarkeit der Maßnahmen. Die entsprechende anrechenbare und für vorliegende Eingriffsvorhaben erforderliche Teilfläche von 4.590 m² (entspricht 45.441 WP, siehe Kap. 4.2, einschließlich Verzinsung) wird aus dem Ökokonto abgebucht. Die herangezogene Teilfläche wird im Lageplan Ausgleich/Ersatzmaßnahmen auf der Ökokontofläche der Stadt Pfreimd, Maßstab 1:1000 nachgewiesen bzw. festgestellt.

Folgende Maßnahmen sind auf der gesamten Ökokontofläche geplant:

- Herstellung der Durchgängigkeit eines Altwasserarms unter Berücksichtigung einer hohen Strukturvielfalt, mit unterschiedlichen Gewässerbreiten und -tiefen, unterschiedlicher Uferausbildung, unterschiedlicher Substrate und Fließgeschwindigkeiten
- Umgestaltung von Ackerflächen zu extensivem Grünland mit autotypischem Charakter und Erhöhung der Standortfeuchte

Die Maßnahmen sind im Detail im Ökokontokonzept vom 04.11.2015 beschrieben, einschließlich der Anrechenbarkeit.

11. Grünordnerische Festsetzungen auf den Gewerbegrundstücken

Pro 1.500 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist mindestens 1 Baum zu pflanzen. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind auf mindestens 50 % der Fläche mit Gehölzen zu begrünen. An der Südseite sind im Bereich des Regenrückhaltungsraums und des geplanten Wendehammers Baum- und Strauchpflanzungen durchzuführen (mindestens 2-reihige Hecken mit mindestens 20 % Anteil baumförmiger Gehölze, unter Verwendung heimischer und standortangepasster Arten des Naturraums 401, siehe Liste in der Begründung, Kap. 4.1), die das Gewerbegebiet gegenüber der Landschaft im Süden abschirmen werden.

Zu jedem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan mit Angaben zur Flächengestaltung vorzulegen. Im Bauantrag ist außerdem die Oberflächenentwässerung und Angaben zum Geländeauftrag bzw. -abtrag und zur Bepflanzung vorzulegen. Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der dem Beginn der Gebäudenutzung folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Sämtliche Pflanzungen sind zu pflegen und im Wuchs zu fördern (z.B. durch eine entsprechende Bodenvorbereitung und Wässern).

Ausfallende Gehölze sind zu ersetzen.

Bäume der 1. oder 2. Wuchsordnung sind, soweit nicht durch gesetzliche Regelungen oder sonstige Bestimmungen gesondert geregelt, in einem Abstand von mindestens 2,5 m zu unterirdischen Leitungen zu pflanzen. Bei Sträuchern beträgt der Mindestabstand 1,50 m.

Das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist zu beachten (Stand 2013).

Die Verwendung heimischer und standortgerechter Gehölzarten wird bei allen Pflanzungen empfohlen (siehe Begründung II. 4.1).

Im Hinblick auf die Minimierung der Auswirkungen auf die Insektenfauna ist bei den Beleuchtungsanlagen im Freien folgendes zu berücksichtigen:

vorzugsweise Verwendung von LED-Leuchtmitteln mit einer Lichttemperatur von 1800-3000 Kelvin und einer Wellenlänge kleiner 900 nm, niedrige Lichtpunkthöhen, Reduzierung der Leuchtdichte auf max. 100 cd/m², siehe hierzu Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung des StMUV.

12. Bodenschutz

Oberboden, der bei baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und fachgerecht in max. 2,0 m hohen Mieten zwischenzulagern oder sinnvoll extern zu verwerten.

Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant ist.

Desweiteren ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a BauGB), entsprechend den auf den Flächen geplanten Nutzungen.

13. Immissionsschutz - Schallschutz (Übernahme aus Schalltechnischer Untersuchung vom 18.05.2022)

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in nachfolgender Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	Emissionskontingent L _{EK} in dB	
	Tag (6:00 Uhr - 22:00 Uhr)	Nacht (22:00 Uhr - 6:00 Uhr)
GE 8 (unverändert, außerhalb Geltungsbereich)	65	51
GE 9	65	45
GE 10 (unverändert, außerhalb Geltungsbereich)	65	45

Hinweise:

1. Hinweise zum Schallschutz

- Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
- Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben und Nutzungen ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Erstellung und ggf. Vorlage eines schalltechnischen Nachweises abzustimmen.

Wohnnutzungen sind grundsätzlich nicht zulässig.

2. Hinweise zum Bodenschutz und Bodenmanagement:

Bodenmanagement:

Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) ist nach den materiellen Vorgaben des § 12 BBodSchV zu verwerten. Bereits bei der Planung des Vorhabens sollten daher geeignete Verwertungsmöglichkeiten von Überschussmassen im Rahmen eines Bodenmanagements aufgezeigt bzw. geklärt werden. Insbesondere Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen ist.

Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten sind die Normen DIN 18915 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, zu beachten.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dazu wird empfohlen, dass Flächen, die als Grünfläche oder zur gärtnerischen Nutzung vorgesehen sind, nicht befahren werden.

Bei Aufschüttungen mit Materialien sowie Abgrabungen sind die bau-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden ist zu schonen, bei Baumaßnahmen getrennt abzutragen, fachgerecht zwischen zu lagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.

Es wird eine max. Höhe von 2 m für Oberbodenmieten und maximal 4 m für Unterboden- und Untergrundmieten empfohlen.

Bei einer beabsichtigten Lagerungsdauer von über 3 Monaten sind die Oberboden- und Unterbodenmieten, die für Vegetationszwecke vorgesehen sind, nach Ausbau mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen.

Begründung: Vermeidung von Qualitätsverlusten, Erosionsminderung

Um Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden.

Bodenaushubmaterial soll möglichst direkt im Baugebiet wieder eingesetzt werden. Ggf. kann eine öffentliche Bereitstellungsfläche für überschüssigen Bodenaushub geschaffen werden, um diesen im Plangebiet bei Bedarf zu verwerten. Anpassung

des Baugebiets soweit möglich an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen.

Begründung: Vermeidung von Problemen bei der Verwertung (auch von ggf. geogen erhöhten schwermetallgehalten) und Kostenminimierung.

Es wird empfohlen, im Zuge von Erschließungs- und Einzelbaumaßnahmen spezifische Baugrunderkundungen durchführen zu lassen und ein Bodenmanagementkonzept für den Umgang mit Boden auf der Baustelle sowie die Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung) von Bodenüberschussmassen zu erstellen. Hierzu werden orientierende geochemische Untersuchungen im Rahmen der Baugrunderkundung angeraten.

Sofern Stellplätze vorgesehen sind, sollten diese vorzugsweise aus wasserdurchlässigen Belägen bestehen.

3. Hinweise zu umliegenden Nutzungen

Jegliche Einwirkungen aus der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzung, dem militärischen Betrieb sowie den sonstigen gewerblichen Nutzungen und der Autobahn A 93 sind uneingeschränkt und entschädigungslos hinzunehmen.

4. Hinweis zu Ver- und Entsorgungsleitungen auf privaten Flächen:

Soweit öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen im Zuge der Umwidmungen auf privaten Flächen zu liegen kommen, sind entsprechende Dienstbarkeiten zu sichern (siehe Planzeichnung), analog den Regelungen im rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Kalvarienberg IV“.

II. BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

1. Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung, Bedarfsnachweis

Die Stadt Pfreimd möchte mit der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Am Kalvarienberg IV (Änderung und Erweiterung)“ der stetigen Nachfrage nach gewerblich nutzbaren Bauparzellen nachkommen. In dem in das vorliegende Bauleitplanverfahren einbezogenen Teil des Gewerbegebiets „Am Kalvarienberg IV“ sollen die Festsetzungen den mittlerweile konkret bekannten baulichen Planungen entsprechen und dementsprechend angepasst werden. Im Bereich der Flur-Nrn. 869 und 870 (Teilflächen) der Gemarkung Pfreimd erfolgt eine Erweiterung des Gewerbegebiets. Die Flur-Nr. 869/1 der Gemarkung Pfreimd umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich.

Nachdem die verfügbaren Bauparzellen in den bereits rechtskräftig ausgewiesenen Gewerbegebieten (bestandskräftige Bebauungspläne) weitestgehend bebaut bzw. an kurzfristig bauwillige Bauwerber veräußert wurden (Gewerbegebiet „Am Kalvarienberg II, III und IV“, Wernberger Straße I-III), plant die Stadt Pfreimd die Änderung und Erweiterung des Gewerbegebiets „Am Kalvarienberg IV“ in angepasstem Flächenumfang. Durch die umfangreichen, im Zusammenhang mit der Ausweisung der bisherigen Gewerbegebiete „Am Kalvarienberg“ sowie der in unmittelbarer Benachbarung errichteten PWC-Anlage der Autobahn A 93 erforderlichen Erschließungsmaßnahmen ist die Ausweisung eines weiteren Abschnittes für Gewerbeflächen sinnvoll. Der vorliegend geplante Geltungsbereich wird in Kürze durch den Speditions- und Logistikbetrieb bebaut, der bereits im Abschnitt III ansässig ist (auch bezeichnet als GE 8). Der Ausweisungsbereich soll also ausschließlich dem bereits ansässigen Gewerbebetrieb (große Spedition) zur Verfügung. Die Ausweisung wird also nicht sonstigen Ansiedlungswünschen dienen, die an die Stadt Pfreimd immer wieder herangetragen werden.

Neben der Halle im Änderungsbereich (nördlicher Änderungsbereich des Geltungsbereichs) wird im unmittelbaren südlichen Anschluss im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang eine weitere Halle in gleicher Dimension errichtet (siehe Planzeichnung des Bebauungsplans). Die im Süden verbleibenden Flächen werden kurzfristig für dringend erforderliche Freilagerflächen genutzt. Voraussichtlich werden dort in wenigen Jahren weitere Hallen bzw. eine weitere große Halle errichtet.

Mit der weiteren Bereitstellung von Gewerbeflächen wird zur Stabilisierung und Verbesserung der Wirtschaftskraft und des Arbeitsplatzangebots beigetragen, die zentralörtlichen Funktionen (Pfreimd als gemeinsames Mittelzentrum mit Nabburg und Wernberg-Köblitz) werden gestärkt. Die vorliegend geplante Ausweisung dient also ausschließlich dem örtlich ansässigen Unternehmen.

Die Stadt Pfreimd wird zukünftig bestrebt sein, weitere Flächen für gewerbliche Nutzungen zu erschließen, da ansiedlungswilligen Betrieben keine Flächen mehr angeboten werden können und eine stetige Nachfrage besteht. Die Stadt Pfreimd verfügt derzeit selbst über keine Parzellen mehr, die ansiedlungswilligen Betrieben angeboten werden könnten. Die derzeit noch nicht bebauten Flächen im Bereich Wernberger Straße III werden aktuell bebaut.

Hinweise zum Bedarfsnachweis:

Gemäß der sog. Auslegungshilfe „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung“, Stand 01/2020, ist für Gebietsausweisungen ein sog. Bedarfsnachweis zu führen, um den LEP-Zielen 3.1 (Flächensparen) und bedingt 3.2 (Innenentwicklung vor Außenentwicklung) gerecht zu werden. Da die vorliegende Ausweisung ausschließlich der kurzfristigen und zeitnahen Erweiterung des bereits ansässigen Logistikbetriebes dient, welche nur im unmittelbaren Anschluss an die bestehenden baulichen Anlagen sinnvoll realisiert werden kann, erübrigt sich im vorliegenden speziellen Fall ein Bedarfsnachweis, bezogen auf das gesamte Stadtgebiet Pfreimd.

Der Bedarfsnachweis für den sich erweiternden Gewerbebetrieb stellt sich wie folgt dar:

Die beiden in der Planzeichnung des Bebauungsplans dargestellten Hallen werden kurzfristig errichtet (in den nächsten 1-2 Jahren). Der Logistikbetrieb benötigt relativ umfangreiche Freilagerflächen, zum einen zum Abstellen von Fahrzeugen, zum anderen von Gütern im Rahmen des Umschlags der Waren. Unter anderem ist der Betrieb auf den Transport von Windkraftanlagen spezialisiert. IN diesem Zusammenhang ist es erforderlich, Teile auf dem Grundstück zwischenzulagern. Darüber hinaus soll in dem südlichen Grundstücksbereich in absehbarer Zeit weitere Hallen oder eine große weitere Halle errichtet werden. Der Umfang der geplanten Ausweisung entspricht dem bereits kurzfristigen Flächenbedarf.

1.2 Geltungsbereich – Lage und Dimension des Planungsgebiets

Das Gewerbegebiet Am Kalvarienberg IV liegt südöstlich des Ortskerns der Stadt Pfreimd, südlich der Schießanlage der Oberpfalz-Kaserne.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Grundstücke Flur-Nr. 868, 871, 869/1, 869 und 870 (Teilfläche) der Gemarkung Pfreimd.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 37.628 m². Davon umfasst der Änderungsbereich mit bereits rechtskräftigem Bebauungsplan eine Fläche von 13.702 m², der Neuausweisungsbereich hat einen Umfang von 23.926 m², wobei die zusätzlichen gewerblich nutzbaren Flächen ca. 19.400 m² umfassen. Die Eingriffsfläche beträgt 22.492 m².

1.3 Allgemeine Planungsgrundsätze und –ziele

Grundsätzliche Ziele ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung sowie aus den § 1 Abs. 5 und 6 sowie § 1a BauGB. Danach soll eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden und dazu beigetragen werden, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

1.4 Bestehendes Planungsrecht, Entwicklungsgebot

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Pfreimd ist der Änderungsbereich im Norden bereits als Gewerbegebiet gewidmet (mit der 9. Änderung), während der Erweiterungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen ist.

Um dem Gebot des § 8 Abs. 2 BauGB, Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplan zu entwickeln, gerecht zu werden, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB im Erweiterungsbereich) geändert (Ausweisung als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO, 11. Änderung).

2. Planungsvorgaben – Rahmenbedingungen der Planung

2.1 Übergeordnete Planungen und Vorgaben

Landesentwicklungsplan (LEP) und Regionalplan

Konkrete, das Planungsgebiet betreffende Aussagen enthält das LEP nicht.

Im Regionalplan für die Region 6 Oberpfalz-Nord sind in den Karten „Siedlung und Versorgung“ sowie „Natur und Landschaft“ keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Auch Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind nicht ausgewiesen.

Generell wie bei jeder Bauleitplanung sind die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms 2020 3.1 „Flächensparen“, 3.2 „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ und 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot“ zu beachten, darüber hinaus weitere Gesichtspunkte u.a. zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen (Kap. 5.4) und zu Natur und Landschaft (Kap. 7.1, Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen).

Schutzgebiete

Schutzgebiete sind im Bereich des geplanten Gewerbegebiets nicht ausgewiesen.

Der Bereich liegt zwar im Naturpark Oberpfälzer Wald, jedoch weit außerhalb des Landschaftsschutzgebiets innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald.

Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope

Im Geltungsbereich sowie dem weiteren Umfeld sind bei der Biotopkartierung Bayern keine Strukturen als Biotope erfasst worden.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Bestimmte Landschaftsbestandteile nach Art. 16 BayNatSchG gibt es im Planungsraum ebenfalls nicht.

Die neu beanspruchten Flächen sind intensiv landwirtschaftlich genutzt oder als Wege bereits anthropogen verändert.

2.2 Örtliche Planung

Lage im Gemeindegebiet

Die für die Erweiterung vorgesehenen Flächen liegen im Bereich bisher intensiv als Acker und Grünland genutzter Grundstücke, Flur-Nrn. 869 und 870 (Teilflächen) der Gemarkung Pfreimd, im südöstlichen Anschluss an die Gewerbegebiete Am Kalvarienberg, und südlich der Kaserne bzw. der Standortschießanlage.

Landschaftsstruktur / Landschaftsbild / Topographie

Der Bereich der geplanten Gebietsausweisung ist zwar wie ein Teil der umgebenden Flächen durch die landwirtschaftliche Nutzung noch teilweise landschaftlich geprägt. Mit der Autobahn A 93, dem Kasernengelände und den bereits seit längerem bestehenden Gewerbegebieten „Am Kalvarienberg“ sind bereits in erheblichem Umfang anthropogen geprägte Strukturen vorhanden, die das Planungsgebiet bereits sehr stark prägen. Durch die Erschließung der Gewerbegebiete „Am Kalvarienberg II, III und IV“ sowie die Errichtung der PWC-Anlage an der Autobahn A 93 hat die städtisch-gewerbliche Prägung des Gebiets weiter erheblich zugenommen.

Bei dem Geltungsbereich (Teil Neuausweisung) handelt es sich um einen leicht nach Süden geneigten Bereich. Die Geländehöhen liegen zwischen 382 m NN im Norden und 379 m NN im Süden.

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Planungsgebiets erfolgt derzeit über die Straße „Am Kalvarienberg“, die im Zuge der Erschließung der vorhergehenden Gewerbegebiete „Am Kalvarienberg“ errichtet wurde (Ausbaubreite ca. 6,50 m, einschließlich Bankette und Randstreifen ca. 9,0 m). An der Nordseite des Abschnitts III wurde eine Wendeanlage errichtet. Von diesem Kreisverkehr führt derzeit der bestehende Flurweg nach Osten und anschließend nach Süden, wobei dieser Flurweg nach Süden zukünftig aufgrund der zusammenhängenden gewerblichen Nutzung nicht mehr für die öffentliche Erschließung zur Verfügung stehen wird.

Die Zufahrt zum Gewerbegebiet Am Kalvarienberg wurde im Bereich der Abzweigung von der Zufahrtsstraße zur Oberpfalzkasernen entsprechend den verkehrstechnischen Erfordernissen des Gewerbegebiets vor einigen Jahren umgebaut (mit Änderung der Vorfahrtsregelung).

Umweltsituation / Naturschutz

Die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile erfolgt ausführlich im Umweltbericht (siehe Pkt. 5).

Besitz- und Eigentumsverhältnisse

Die für die Ausweisung des Gewerbegebiets (Erweiterungsbereich) vorgesehenen Grundstücke Flur-Nrn. 869 und 870 (Teilflächen) der Gemarkung Pfreimd wurden durch den Speditionsbetrieb erworben. Alle öffentlich zu widmenden Flächen (v.a. Straßenflächen an der Ostseite) werden der Stadt Pfreimd übereignet. Entsprechende Dienstbarkeiten sind für die auf privaten Grundstücksflächen liegenden öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen zu sichern.

3. Wesentliche Belange der Planung, städtebauliche Entwicklungskonzeption

3.1 Bauliche Nutzung (§ 9 BauGB)

Mit der vorliegenden Änderung und Erweiterung sollen zunächst in dem in den Geltungsbereich einbezogenen Teil des Abschnitts IV die Festsetzungen geändert werden,

damit die konkrete bauliche Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht. Die baulich nutzbaren Flächen werden relativ geringfügig nach Osten erweitert. Darüber hinaus soll die Ansiedlung aller nach § 8 BauNVO grundsätzlich zulässigen, nicht erheblich belästigenden Gewerbebetriebe außer Vergnügungsstätten nach § 8 Abs. 3 BauNVO möglich sein.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind ebenfalls grundsätzlich nicht zugelassen.

Im Änderungsbereich des GE „Am Kalvarienberg IV“ ist die Errichtung einer weiteren Schwerlasthalle geplant, in der durch einen örtlichen, im Gewerbegebiet Am Kalvarienberg ansässigen Unternehmer Güter zwischengelagert und umgeschlagen werden sollen. Geplant ist gegebenenfalls außerdem eine Endfertigung und Verpackung von Produkten. Vorgesehen ist also dort die Errichtung einer weiteren Halle, vergleichbar mit der bereits bestehenden Halle im Bereich des Gewerbegebiets Am Kalvarienberg III (GE 8). Zusätzlich wird kurzfristig, voraussichtlich im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang, unmittelbar südlich, im Erweiterungsbereich des Gewerbegebiets, eine weitere Schwerlasthalle entstehen. Die weiteren Flächen im Bereich der Neuausweisung werden kurzfristig als Freilagerflächen genutzt. Diese werden für Zwischenlagerungen, z.B. für Teile von Windkraftanlagen u.a. Produkte, dringend benötigt. Dort werden in weiterer Zukunft voraussichtlich weitere Gebäude oder eine größere Halle errichtet.

Durch die Art der Festsetzung der Baugrenzen können gegebenenfalls noch Anbauten zwischen der bestehenden und der geplanten Halle realisiert werden. Die bestehende Trinkwasserleitung und der Oberflächenwasserkanal dürfen jedoch nicht überbaut werden.

3.2 Gestaltung

Die Gestaltung der baulichen Anlagen mit ihrer gewerblichen Zweckbestimmung wird zugunsten einer hohen Flexibilität für die Bauwerber weitgehend offen gelassen (z.B. Farbgebung, Dachformen und -neigungen, Materialwahl der Fassaden und Dächer). Zur Regelung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung werden eine Grundflächenzahl (GRZ 0,9) und eine Geschossflächenzahl (GFZ 1,6) festgesetzt. Nach § 17 BauNVO stellt eine GRZ von 0,8 die Obergrenze für das Maß der baulichen Nutzung in Gewerbegebieten dar. Die GRZ von 0,9 liegt über der nach § 17 (1) BauNVO festgesetzten Obergrenze von 0,8. Nach § 19 (2) BauNVO können aber die Obergrenzen aus städtebaulichen Gründen überschritten werden (zur Begründung siehe Kap. 4.1).

Darüber hinaus wird die Höhe der Gebäude auf 15,00 m begrenzt. Diese Wandhöhe ist für die angedachten Nutzungen zwingend erforderlich und angesichts der Vorbelastungen durch die prägenden anthropogenen Nutzungen im Umfeld vertretbar (Höhenfestlegung entsprechend der bestehenden Halle).

Die Gestaltung der baulichen Anlagen im Detail ist in Bauanträgen darzustellen. Bestandteil der Bauanträge ist außerdem jeweils ein Freiflächengestaltungsplan, in dem die Gestaltung der Freiflächen einschließlich der Bepflanzung und der geplanten Geländeänderungen aufzuzeigen ist, außerdem der Nachweis der Entwässerung des Oberflächenwassers entsprechend den diesbezüglichen Festsetzungen (Nr. 5).

3.3 Immissionsschutz / Klimaschutz (siehe auch Festsetzungen Nr. 13)

Der Geltungsbereich liegt in unmittelbarer Benachbarung zu den ausgewiesenen Gewerbegebieten „Am Kalvarienberg“, in relativer Nähe zur Autobahn A 93 (ca. 180 m entfernt) und zur Standortschießanlage der Bundeswehr (unmittelbar nördlich). Der in den vorliegenden Geltungsbereich einbezogene nördliche Teil (Bestandteil des Abschnitts IV) wurde bereits im Rahmen der Ausstellung des Bebauungsplans „Am Kalvarienberg IV“ aus schalltechnischer Sicht gutachterlich betrachtet.

Um möglichen Konflikten im Hinblick auf den Schallschutz vorzubeugen, wird als Bestandteil der vorliegenden Planunterlagen wie im Bauleitplanverfahren zum Gewerbegebiet „Am Kalvarienberg IV“ eine Schalltechnische Untersuchung erstellt. Die Schalltechnische Untersuchung mit Datum vom 18.05.2022 (Fa. IBAS, Bayreuth) ist Bestandteil der Bebauungsplan-Unterlagen.

Für das Gewerbegebiet wird eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 durchgeführt, die Bestandteil der Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans wird (Festsetzungen Nr. 13). Die im Gutachten ermittelten Emissionskontingente für den Bereich GE 9 (gesamter Geltungsbereich) werden im Bebauungsplan, gemäß den Ergebnissen des Gutachtens, festgesetzt.

Wohnnutzungen sind im gesamten Gewerbegebiet ausgeschlossen.

Im Einzelnen wird auf die planlichen und textlichen Festsetzungen sowie die Schalltechnischen Untersuchungen vom 18.05.2022 verwiesen.

Sonstige Emissionen wie Gerüche, Lichtimmissionen etc. spielen im vorliegenden Fall keine nennenswerte Rolle.

Bei den Lichtimmissionen sind bezüglich der Beleuchtungsanlagen die in Nr. 11 enthaltenen Vorgaben zu beachten.

Bei der Bauausführung soll im privaten und im öffentlichen Bereich auf Maßnahmen des Klimaschutzes geachtet werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Demnach soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Dazu gehören u.a.:

- Gebäude mit möglichst hoher Wärmedämmung
- Nutzung regenerativer Energien, insbesondere auch Dachflächen
- Regenwassernutzung als Brauchwasser
- möglichst geringe Versiegelung (soweit möglich und sinnvoll)
- Pflanzungen, Fassadenbegrünungen
- energiesparende Straßenbeleuchtung und Beleuchtungsanlagen auf Privatflächen

3.4 Einbindung in die Umgebung

Das geplante Gewerbegebiet weist insgesamt nur eine vergleichsweise geringe Ausdehnung auf (Erweiterungsbereich). Um aber dennoch eine gewisse Einbindung der baulichen Anlagen in die freie, unbebaute Landschaft sicherzustellen, wird neben dem Gebot der Pflanzung eines Baums pro 1.500 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche

außerdem die Bepflanzung der nicht überbaubaren Flächen des Gewerbegebiets auf einem Flächenanteil von 50 % festgesetzt. Es kann davon ausgegangen werden, dass zumindest in Abschnitten damit eine gewisse Randeingrünung sichergestellt werden kann.

An die Südseite im Bereich des Wendehammers bzw. der Regenrückhalteeinrichtung ist nach Süden gegenüber der dort offenen Landschaft eine 2-reihige Hecke zu pflanzen, da in diesem Bereich eine gewisse landschaftsästhetische Empfindlichkeit gegenüber der umgebenden, offenen Landschaft besteht.

Von einer Eingrünung an der Ostseite des Gewerbegebiets wurde abgesehen, da hier sinnvollerweise, sofern ein Ausweisungsbedarf und eine entsprechende Grundstücksverfügbarkeit besteht, zukünftig noch eine Gewerbegebietserweiterung angedacht ist (östlich der neu geplanten Erschließungsstraße). Die landschaftsästhetische Empfindlichkeit ist in diesem Bereich relativ gering, da in einiger Entfernung Waldflächen liegen, so dass keine weitreichende Fernwirksamkeit in diesem Bereich besteht.

3.5 Erschließungsanlagen

3.5.1 Verkehrserschließung und Stellplatzflächen

Die verkehrliche Erschließung wird durch die Erschließungsstraße „Am Kalvarienberg“ sichergestellt. Die Straße wurde bis zum Kreisverkehr nordwestlich des Geltungsbereichs auf 6,50 m Fahrbahnbreite (einschließlich Bankette und Seitenstreifen ca. 9,0 m) ausgebaut.

Die neue Erschließungsstraße wird nördlich entlang des Bereichs „Am Kalvarienberg IV“ verlängert, und anschließend an der Ostseite der neuen Gewerbeparzellen entlanggeführt. Im äußersten Süden des Geltungsbereichs führt die Erschließungsstraße auf einen asphaltierten Flurweg. Um eine nachhaltige Verkehrsführung zu erreichen, ist dort eine Wendeanlage erforderlich.

Die für die jeweilige gewerbliche Nutzung erforderlichen Stellplätze sind im Sinne von Art. 47 BayBO gemäß der bayerischen GaStellV auf dem Gewerbegrundstück in ausreichender Anzahl bereitzustellen.

3.5.2 Wasserversorgung / Löschwasserversorgung

Die Versorgung mit Trink- und Löschwasser erfolgt über die gemeindliche Wasserversorgung.

Für die Löschwasserversorgung stehen Hydranten in unmittelbarer Nähe zum geplanten Gewerbegebiet zur Verfügung bzw. werden im Zuge der Erschließungsmaßnahmen gemäß dem Bedarf neu errichtet. Es wird im Zuge der Bebauung der Halle im Änderungsbereich „Am Kalvarienberg“ und bei der Errichtung weiterer Hallen jeweils eine Sprinkleranlage errichtet, um den Anforderungen des Brandschutzes Rechnung zu tragen. Näheres wird im Bauantrag dargestellt.

Innerhalb des Geltungsbereichs, in dem bisherigen Flurweg, Flur-Nr. 868, zwischen der bestehenden (GE „Am Kalvarienberg III“) und der geplanten Gewerbegebietsparzelle (GE 9), welcher zukünftig aufgelassen werden soll, verläuft die Haupt-Trinkwasserlei-

tung zu den Brunnen zwischen Perschen und Nabburg, außerdem ein Oberflächenwasserkanal, der in den Kurmhofbach (Stadt Nabburg) mündet. Dieser wurde nach vorliegenden Angaben Mitte der 1970er Jahre errichtet, und dient der Entsorgung von Oberflächenwasser aus der Standortschießanlage. Dort werden nach vorliegendem Erkenntnisstand derzeit Rückhaltemaßnahmen geplant. Eine enge Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach bzw. dem Bundesamt für Immobilienaufgaben (BIMA) ist deshalb zwingend erforderlich. Zur Sicherung der Haupt-Trinkwasserleitung und des Oberflächenkanals wird im Bebauungsplan innerhalb der dann zusammenhängend nutzbaren privaten gewerblichen Baufläche eine Bauverbotszone festgesetzt (mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche), die die Freihaltung der beiden Leitungen sicherstellt. Zukünftig wird der Oberflächenwasserkanal in die neue Haupterschließungsstraße verlegt (siehe nachfolgende Ausführungen).

3.5.3 Abwasserentsorgung

Schmutzwasser

Das im Bereich des Gewerbegebiets anfallende Schmutzwasser wird über den im Bereich der Straße „Am Kalvarienberg“ vorhandenen bzw. neu verlegten Abwasserkanal in der Kläranlage der Stadt Pfreimd behandelt.

Oberflächenwasser

Zur Behandlung des Oberflächenwassers werden Festsetzungen zur (Versickerung bzw.) Rückhaltung getroffen. Die Behandlung/Entsorgung erfolgt gemäß dem DWA-Merkblatt A 102 zur Einleitung von Regenwetterabflüssen aus Siedlungsgebieten durch Versickerung/Rückhaltung, gegebenenfalls Behandlung und gedrosselte Abgabe des Überlaufwassers.

Der Überlauf bzw. Ablauf der Rückhalteinrichtungen ist gedrosselt (max. Regenabflussspende 15 l/s · ha) dem Oberflächenwasserkanal zuzuführen. Hierzu wird im südlichen Teil des Gewerbegebiets eine Regenwasserrückhaltung bzw. -behandlung errichtet, in der auch die Wässer aus der öffentlichen Erschließungsstraße gemeinsam zurückgehalten werden. Eine Einleitung von Oberflächenwasser in den Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig. Aufgrund des hohen Anteils versiegelter Flächen ist eine sinnvolle Versickerung voraussichtlich nicht sinnvoll möglich.

Zukünftig soll der Oberflächenwasserkanal in der neuen Erschließungsstraße an der Ostseite des Geltungsbereichs verlaufen, wobei für die privaten Gewerbegebietsflächen, wie in Nr. 5 festgesetzt, entsprechende Rückhaltemaßnahmen umzusetzen sind. In dem neuen Oberflächenwasserkanal sollen auch die Oberflächenwässer aus der Rückhaltung der Standortschießanlage abgeleitet werden. Entsprechende Abstimmungen wurden durch die Stadt Pfreimd mit den zuständigen Behörden bereits durchgeführt.

3.5.4 Strom- und Gasversorgung

Die Grundversorgung mit Strom und Gas erfolgt über die Bayernwerk AG. Entsprechende Hausanschlüsse werden bereitgestellt.

3.5.5 Telekommunikation

Die erforderlichen Telekommunikationseinrichtungen werden seitens der Deutschen Telekom bereitgestellt.

4. Begründung der Festsetzungen, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

4.1 Begründung der Festsetzungen

Mit dem qualifizierten Bebauungs- und Grünordnungsplan soll die geplante Nutzung bauleitplanerisch geordnet, in das landschaftlich geprägte Umfeld ausreichend eingebunden und die schutzgutbezogenen Auswirkungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten soweit wie möglich vermindert werden.

Die Festsetzungen lassen sich wie folgt begründen:

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt. Bestimmte gewerbliche Nutzungen werden (außer Vergnügungsstätten) von vornherein nicht ausgeschlossen. Wohnnutzungen sind aus Gründen des Schallschutzes nicht zulässig.

Eine GRZ von 0,9 und eine GFZ von 1,8 bei max. 2-geschossiger Bauweise wird festgesetzt, um die in Gewerbegebieten maximal mögliche Bebauungsdichte grundsätzlich realisieren zu können. Alle überbauten Flächen wie Stellplätze sind nach § 19 BauNVO bei der Ermittlung der überbauten Grundfläche mitzurechnen. Die Wandhöhe wird auf max. 15,00 m über der natürlichen Geländehöhe begrenzt, jeweils gemessen im Bereich Gebäudemitte, (entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Am Kalvarienberg IV“ für den Bereich des GE 9).

Die festgesetzte GRZ von 0,9 liegt über der nach § 17 (1) BauNVO festgelegten Obergrenze von 0,8. Nach § 19 (2) BauNVO können die Obergrenzen aus städtebaulichen Gründen überschritten werden, wenn die Überschreitung durch Umstände ausgeglichen wird oder durch Maßnahmen sichergestellt wird, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden. Die städtebauliche Begründung für die Festsetzung einer GRZ von 0,9 stellt sich wie folgt dar:

Die Firma Schwandner Logistik + Transport GmbH, die im Gewerbegebiet erweitern möchte, ist einer der wichtigsten Gewerbebetriebe in der Stadt Pfreimd. Die geplante Erweiterung ist an dem geplanten Standort sinnvoll, da angrenzend bereits eine vergleichbare Schwerlasthalle besteht. Die Erweiterung des Betriebes an diesem Standort ist betrieblich erforderlich. Alternative Standorte stehen deshalb nicht zur Verfügung, da ein unmittelbarer Zusammenhang mit der bestehenden Betriebsstätte bestehen muss. Aus der Sicht der Stadt Pfreimd ist es sinnvoll, die geplanten Nutzungen am Standort zu konzentrieren, und damit auch eine weitere Inanspruchnahme von landwirtschaftlich geprägten Flächen zu vermeiden. Dementsprechend ist es sinnvoll, die Grundflächenzahl GRZ auf 0,9 festzusetzen, um aus städtebaulicher Sicht eine entsprechende Konzentration zu erreichen.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können dabei sichergestellt werden. Die Umgebung ist landschaftlich geprägt, übermäßige Belastungen werden durch die höhere GRZ nicht hervorgerufen.

Die Grundflächenzahl GRZ wird bei der Eingriffsermittlung gemäß dem Leitfaden vom Dezember 2021 als Faktor unmittelbar bei der Eingriffsermittlung berücksichtigt.

Um die Belastung der städtischen Abwassersysteme soweit wie möglich zu begrenzen, werden Festsetzungen zur Behandlung des Oberflächenwassers getroffen (Rückhalt, gegebenenfalls Behandlung des Oberflächenwassers, ausschließlich gedrosselte Einleitung in den Oberflächenwasserkanal). Empfohlen wird grundsätzlich auch die Versickerung über die belebte Bodenzone oder Sickerschächte und Rigolen, sowie die Sammlung und Wiederverwendung, z.B. zur Bewässerung von Grünflächen, soweit dies aufgrund der Nutzung der Parzellen (hohe Versiegelungsgrade) möglich und sinnvoll ist. Im Falle einer Versickerung sind die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die Technischen Regeln zur schadlosen Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser (TRENGW) zu beachten. Der Überlauf bzw. Ablauf der Rückhalteeinrichtungen ist grundsätzlich gedrosselt (max. 15 l/s · ha) an den Oberflächenwasserkanal möglich, der im Bereich des Flurweges Flur-Nr. 868 der Gemarkung Pfreimd nach Süden dem Kurmhofbach zufließt. Es handelt sich um einen Oberflächenkanal, der im Zusammenhang mit der Errichtung der Standortschießanlage Mitte der 1970er Jahre errichtet wurde. Dementsprechend ist bei der Benutzung des Oberflächenwasserkanals eine intensive Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach bzw. dem Bundesamt für Immobilienaufgaben (BIMA) erforderlich. Die geplante Regenrückhaltung dient der gemeinsamen Rückhaltung der Oberflächenwässer aus den privaten Parzellen und aus der öffentlichen Straße. Zukünftig soll der Oberflächenwasserkanal in die neue Erschließungsstraße an der Ostseite des Geltungsbereichs verlegt werden. In diesen sollen dann auch die Oberflächenwässer der Standortschießanlage eingeleitet werden, wo derzeit Rückhaltmaßnahmen geplant sind.

Zu den entsprechenden Festsetzungen zum Immissionsschutz (Schallschutz) siehe Kap. II 3.3. Es werden entsprechend den Ergebnissen der erstellten Schalltechnischen Untersuchungen vom 18.05.2022 Emissionskontingente nach DIN 45691 für die Tag- und Nachtzeit festgesetzt (gemäß den Ergebnissen der erstellten Schalltechnischen Untersuchung der Firma IBAS, mit Datum vom 18.05.2022).

Für den erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleich werden Kompensationsmaßnahmen auf der Ökokontofläche der Stadt Pfreimd an der Naab (Flur-Nr. 1700, 1702, 1703 der Gemarkung Pfreimd, Flur-Nrn. 297, 298, 299, 300, 301 und 302 der Gemarkung Iffelsdorf) durchgeführt. Für die Beplanung der Ausgleichsmaßnahmen liegt ein Konzept der Stadt Pfreimd vom 04. Dezember 2014 (Herstellung 2016) vor, in dem die Maßnahmen und die Anrechenbarkeit im Einzelnen dargestellt sind. Der erforderliche Kompensationsumfang für die vorliegende Ausweisung von 4.590 m² wird von dieser Ökokonto-Fläche abgebucht (entspricht 45.441 Wertpunkte, einschließlich 5 Jahre Verzinsung).

Mit Durchführung der Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die vorhabensbedingten Eingriffe vollständig kompensiert werden.

Um eine gewisse Durchgrünung und Eingrünung des Baugebiets zu erreichen, wird pro 1.500 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche die Pflanzung von mindestens einem Baum festgesetzt. Darüber hinaus sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zur freien Landschaft auf mindestens 50 % der Fläche mit Gehölzen zu begrünen. Das Baugebiet wird voraussichtlich nicht den endgültigen Siedlungsrand darstellen, so dass

eine entsprechende breitere Eingrünung an der Ostseite nicht berücksichtigt wurde. Die Eingriffsempfindlichkeit ist hier relativ gering (relativ wenig weitreichende Fernwirkungen). Vielmehr sollen zukünftig, sofern sich entsprechender Ausweisungsbedarf ergibt, östlich der neu geplanten Erschließungsstraße noch Gewerbeflächen ausgewiesen werden. Dort ist eine entsprechende Eingrünung vorzusehen.

An der Südseite wird das Gewerbegebiet voraussichtlich den endgültigen Siedlungsrand darstellen, so dass dort im Bereich des Regenrückhalteraums und des Wendehammers Pflanzmaßnahmen festgesetzt werden (2-reihige, durchgehende Hecke mit mindestens 20 % Anteil baumförmiger Gehölze). Mit dem Mindestanteil baumförmiger Gehölze soll sichergestellt werden, dass die Eingrünungsmaßnahmen eine entsprechende vertikale Wirkung entfalten werden.

In Freiflächengestaltungsplänen zu den Bauanträgen ist die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen nachzuweisen. Darüber hinaus sind auch die Flächenbefestigungen und die Art und Weise der Entsorgung des Oberflächenwassers sowie die geplanten Geländeänderungen darzustellen.

Liste der heimischen und standortgerechten Gehölzarten (Naturraum 401):

Bäume 1. Wuchsordnung

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche

Bäume 2. Wuchsordnung

<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Malus sylvestris</i>	Wild-Apfel
<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche
<i>Pyrus pyraster</i>	Wildbirne
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere

Sträucher

<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

Mindestpflanzqualitäten für die Pflanzgebote:

- Hochstämme (Bäume in Einzelstellung):
H 3 x v.m.B. 14 - 16

- Bäume in geschlossenen Gehölzpflanzungen:

Hei 2 x v. 100 - 150

- Sträucher in geschlossenen Gehölzpflanzungen:

Str. 2 x v. 60 – 100

4.2 Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt anhand des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Neufassung vom Dezember 2021).

Schritt 1: Bestandserfassung und -bewertung

Als Eingriffsfläche herangezogen werden die bisher baulich noch nicht überplanten Flächen. Bereits im Zuge des Bebauungsplans Am Kalvarienberg IV hinsichtlich der Eingriffsregelung herangezogene Flächen werden nicht in die Eingriffsbilanzierung einbezogen. Für diese wurden bereits Kompensationsmaßnahmen festgesetzt (zur Abgrenzung siehe Darstellung der Eingriffsgrenze im Bestandsplan).

Bewertung des Schutzguts Arten und Lebensräume (flächenbezogen)	Fläche (m ²)	Wertpunkte (WP)	Beeinträchtigungsfaktor (GRZ)	Ausgleichsbedarf (WP)
gering (2 WP) Acker	18.478	2	0,9	33.260 WP
gering (3 WP) Grünland und verkehrsbegleitende Grünflächen	3.932	3	0,9	11.796 WP
gering (1 WP) Schotterfläche	82	1	0,9	74 WP
Kompensationsbedarf gesamt				45.130 WP

Hinweis: von der Pauschalierung bzw. empfohlenen Vereinfachung wird nicht Gebrauch gemacht, die beanspruchten Flächen sind überwiegend als Acker intensiv genutzt, und werden entsprechend der Biotopwertliste mit 2 WP angesetzt.

Nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie Schutzgüter biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft:

diese werden im vorliegenden Fall im Sinne des Leitfadens über den rechnerisch ermittelten Ausgleichsbedarf abgedeckt. Ein ergänzender Kompensationsbedarf ist nicht ableitbar, da keine besonderen Empfindlichkeiten bestehen.

Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Landschaftsbild:

Entsprechend der Ausprägung vor Ort bestehen im Planungsgebiet und dessen Umfeld keine besonderen Empfindlichkeiten; besondere Landschaftsmerkmale (Höhenrücken, markante Strukturen) sind nicht ausgeprägt, und der Planungsraum ist auch im Hinblick auf das Landschaftsbild bereits in erheblichem Maße anthropogen geprägt. Insofern ergibt sich unter Berücksichtigung der festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen im Süden keine Notwendigkeit eines zusätzlichen Kompensationsbedarfs für das Landschaftsbild.

Schritt 2: Ermittlung der Eingriffsschwere

Als Beeinträchtigungsfaktor wird die Grundflächenzahl GRZ herangezogen. Diese beträgt im vorliegenden Fall 0,9.

Auswirkungen auf Flächen außerhalb des Geltungsbereichs sind nicht in relevantem Maße zu erwarten.

Schritt 3: Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Es ist zu prüfen, inwieweit aufgrund entsprechender umfassender Vermeidungsmaßnahmen über einen Planungsfaktor Abschläge beim ermittelten Ausgleichsbedarf berücksichtigt werden können.

Im vorliegenden Fall werden zwar gewisse Maßnahmen zur Eingriffsminderung ergriffen (flächenbezogene Festsetzung von Baumpflanzungen, Eingrünung im Süden, Rückhalt Oberflächenwasser). Der Ansatz eines Planungsfaktors (mit Abschlägen) lässt sich dadurch aber nicht begründen.

Damit beträgt der ermittelte Kompensationsbedarf 45.130 WP.

Schritt 4: Auswahl geeigneter Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden auf der Ökokontofläche der Stadt Pfreimd im Bereich Graslwöhr durchgeführt (Flur-Nrn. 1700, 1702 und 1703, Gemarkung Pfreimd, und 302, 301, 297, 598 und 299, Gemarkung Iffelsdorf) nachgewiesen.

Ausgangszustand: Intensivgrünland (3 WP)

Zielzustand gemäß Ökokontokonzept: G 222

(artenreiche seggen- und binsenreiche Feucht- und Naßwiesen, 13 WP, 1 WP Abschlag wegen Entwicklungszeitraum, 13 WP - 1 WP = 12 WP)

Aufwertung: 9 WP

anzusetzende Kompensationsfläche:

$$4.590 \text{ m}^2 \quad \times \quad 9 \text{ WP} \quad = \quad 41.310 \text{ WP}$$

Verzinsung:

(Durchführung der Maßnahmen in 2016, 5 Jahre Verzinsung), Verzinsung bezogen auf den aktuellen Wert der Ökokontomaßnahme

Ausgangszustand: Intensivgrünland (3 WP)

Aktueller Zustand: G 221 (mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Naßwiesen, 9 WP)

Aufwertung:

$$6 \text{ WP} \quad \times \quad 4.590 \text{ m}^2 \quad = \quad 27.540 \text{ WP}$$

$$\text{Verzinsung für 5 Jahre, 3 \%/Jahr} \quad = \quad 4.131 \text{ WP}$$

Gesamtanrechnung: 41.310 WP + 4.131 WP = 45.441 WP

Mit Abbuchung und Durchführung der Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die vorhabensbedingten Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung ausreichend

kompensiert werden (Kompensationsbedarf 45.130 WP, anzusetzende Kompensationsleistung 45.441 WP).

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele der Umweltschutzes für den Bauleitplan – Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Zur bauleitplanerischen Vorbereitung zur Bereitstellung weiterer gewerblicher Flächen wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet „Am Kalvarienberg IV“ von der Stadt Pfreimd aufgestellt und als Satzung beschlossen.

Das Vorhaben weist folgende, für die Umweltprüfung relevante Kennwerte auf:

- Gesamtgröße Geltungsbereich: 37.628 m²
- Flächen mit Neuausweisung gesamt: 23.926 m²
- Eingriffsfläche: 22.492 m²
- max. 2-geschossige Bebauung, Höhe max. 15,00 m, bezogen auf die natürliche Geländehöhe

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird den gesetzlichen Anforderungen nach Durchführung einer sog. Umweltprüfung Rechnung getragen, welche die Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie der EU in nationales Recht darstellt.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die in der Abwägung zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes im Einzelnen aufgeführt. § 1a BauGB enthält ergänzende Regelungen zum Umweltschutz, u.a. in Absatz 3 die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB ist das Ergebnis der Umweltprüfung bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hängen von der jeweiligen Planungssituation bzw. der zu erwartenden Eingriffserheblichkeit ab.

Die Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Die bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes für den Bebauungsplan sind:

Grundsätzlich sind die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft so gering wie möglich zu halten, insbesondere

- sind die Belange des Menschen hinsichtlich des Lärms und sonstigen Immissions-schutzes (u.a. auch Lichtimmissionen, Gerüche) sowie der Erholungsfunktion und die Kultur- und sonstigen Sachgüter (z.B. Schutz von Bodendenkmälern) zu berücksichtigen; im vorliegenden Fall sind insbesondere die Schallimmissionen unter Berücksichtigung der Vorbelastungen näher zu betrachten

- sind nachteilige Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion von Pflanzen und Tieren soweit wie möglich zu begrenzen, d.h. Beeinträchtigungen wertvoller Lebensraumstrukturen oder für den Biotopverbund wichtiger Bereiche sind möglichst zu vermeiden, soweit sie überhaupt betroffen sind
- sind für das Orts- und Landschaftsbild bedeutsame Strukturen nach Möglichkeit zu erhalten bzw. diesbezüglich wertvolle Bereiche möglichst aus der baulichen Nutzung auszunehmen, sofern von der Ausweisung betroffen
- ist die Versiegelung von Boden möglichst zu begrenzen (soweit projektspezifisch möglich und sinnvoll) sowie sonstige vermeidbare Beeinträchtigungen des Schutzguts zu vermeiden, soweit sie überhaupt betroffen sind
- sind auch nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer) entsprechend den jeweiligen Empfindlichkeiten (z.B. Grundwasserstand, Betroffenheit von Still- und Fließgewässern) bzw. der spezifischen örtlichen Situation so gering wie möglich zu halten
- sind Auswirkungen auf das Kleinklima (z.B. Berücksichtigung von Kaltluftabflussbahnen), die Immissionssituation und sonstige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft auf das unvermeidbare Maß zu begrenzen

Mit der Ausweisung und Erschließung der Gewerbegebietsflächen gehen einige unvermeidbare Auswirkungen der Schutzgüter einher, die in Kap. 5.3 im Einzelnen dargestellt werden.

5.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen dargelegten Ziele des Umweltschutzes für den Bauleitplan

Regionalplan

Besondere, die Schutzgüter im Vorhabensbereich konkret betreffende Grundsätze und Ziele enthält der Regionalplan nicht (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, z.B. für Rohstoffe, oder Landschaftliche Vorbehaltsgebiete).

Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotop

Biotop wurden in der amtlichen Biotopkartierung im Geltungsbereich sowie der weiteren Umgebung nicht erfasst.

Gesetzlich geschützte Biotop und Bestimmte Landschaftsbestandteile nach Art. 16 BayNatSchG gibt es im Einflussbereich des Vorhabens ebenfalls nicht.

Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Das ABSP für den Landkreis Schwandorf enthält für das Planungsgebiet selbst keine konkreten Bestands-, Bewertungs- und Zielaussagen (lediglich für den Bereich des Standortübungsplatzes und generell für das Naabtal; für diese Bereiche gibt es relativ umfangreiche Aussagen, die jedoch den Planungsbereich sowie den zu erwartenden Wirkraum nicht betreffen).

Der Bereich ist auch nicht Bestandteil eines der Schwerpunktgebiete des Naturschutzes im Landkreis. Schutzgebiete werden ebenfalls nicht vorgeschlagen.

Schutzgebiete

Schutzgebiete nach den Naturschutzgesetzen sind im weiteren Umfeld nicht ausgewiesen. Das FFH-Gebiet Pfreimdtal in ca. 1,6 km Entfernung in nördliche Richtung ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Artenschutzkartierung

Die Artenschutzkartierung enthält für den Vorhabensbereich selbst keine Artmeldungen.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist der nördliche Teilbereich mit der 9. Änderung bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen. Der übrige Geltungsbereich ist bisher als Fläche für die Landwirtschaft gewidmet. Eine parallele Änderung des Flächennutzungsplans, im Bereich der Flächen für die Landwirtschaft, ist zur Einhaltung des Entwicklungsgebots im Parallelverfahren geplant (§ 8 Abs. 2 und 3 BauGB), 11. Änderung.

5.2 Natürliche Grundlagen

Naturraum und Topographie

Das Planungsgebiet gehört nach der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands zum Naturraum 401 Oberpfälzer Wald, und zwar zur Untereinheit 401.38 „Nabburger Durchbruchstal der Naab“ (zugleich 401-E Naabgebirge und Neunburger Schwarzachbergland). Der Geltungsbereich ist im Bereich der Neuausweisung leicht nach Süden geneigt (382 m NN im Norden, 379 m NN im Süden).

Geologie und Böden

Nach der Geologischen Karte Maßstab 1:25000 wird der Vorhabensbereich von den jüngsten holozänen Talfüllungen im Übergangsbereich zu den pleistozänen Terrassensanden und -kiesen über dem heutigen Talboden der Naab (Sande und Kiese in Wechsellagerung) eingenommen.

Nach der Übersichtsbodenkarte Maßstab 1:25000 (Bodeninformationssystem Bayern) sind im Geltungsbereich als Bodentyp Braunerden (podsolig), gering verbreitet Podsol-Braunerden aus kiesführendem Sand bis Sandlehm ausgebildet.

Nach der Bodenschätzungskarte sind Bodenzahlen von 37/37 kennzeichnend (IS II b3), so dass eine mittlere landwirtschaftliche Nutzungseignung ausgeprägt ist. Die Bodenzahlen in der Umgebung sind überwiegend höher.

Im Teilbereich der Erweiterung des Geltungsbereichs dürften die natürlichen Bodenprofile noch vorhanden sein; diese wurden lediglich durch die landwirtschaftliche Nutzung etwas verändert. Im nördlichen Teil wurde die Oberfläche und damit die Bodenprofile mittlerweile bereits vollständig verändert (Bereich rechtskräftiger Bebauungsplan, dort festgesetzte überbaubare Flächen).

Klima

Klimatisch gesehen gehört das Planungsgebiet zu einem für die Verhältnisse der mittleren Oberpfalz durchschnittlichen bis etwas wärmeren Klimabezirk mit mittleren Jahrestemperaturen von ca. 8° C und mittleren Jahresniederschlägen von ca. 650 m.

Eine geländeklimatische Besonderheit stellt hangabwärts, also in südliche Richtung abfließende Kaltluft dar, insbesondere bei bestimmten Wetterlagen wie sommerlichen Abstrahlungsinversionen.

Der Erweiterungsbereich mit seinen derzeitigen landwirtschaftlichen Flächen kann zum Klimaausgleich beitragen. Im Umfeld sind teilweise umfangreiche versiegelte Flächen vorhanden, in deren Bereich Merkmale des Stadtklimas ausgeprägt sind.

Hydrologie und Wasserhaushalt

Der Bereich des geplanten Gewerbegebiets entwässert natürlicherweise im nördlichen Teil (Änderungsbereich) nach Westen, im Erweiterungsbereich nach Süden zum Kurmhofbach.

Innerhalb des Geltungsbereichs sowie im näheren Umfeld gibt es keine Oberflächengewässer. Hydrologisch relevante Strukturen wie Vernässungsbereiche, Quellaustritte o.ä. sowie wassersensible Gebiete nach dem Informationssystem Überschwemmungsgefährdete Gebiete und Wasserschutzgebiete gibt es im näheren Planungsgebiet nicht. Das Wasserschutzgebiet Nabburg/Pfreimd liegt ca. 1,2 km südlich.

Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine detaillierten Angaben vor. Angesichts der geologischen Verhältnisse, der ausgeprägten Bodentypen, der Topographie und der Nutzungen ist davon auszugehen, dass Grundwasserhorizonte durch das Vorhaben nicht berührt werden.

Potenzielle natürliche Vegetation

Als potenzielle natürliche Vegetation gilt im Gebiet nach dem Fis-natur-online der Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchen-Wald im Komplex mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald.

5.3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

5.3.1 Schutzgut Menschen einschließlich menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Beschreibung der derzeitigen Situation

Im Planungsgebiet gibt es erhebliche Vorbelastungen im Hinblick auf Lärmimmissionen, insbesondere durch die Autobahn A 93, die bestehenden Gewerbegebiete „Am Kalvarienberg“ sowie die unmittelbar angrenzende Standortschießanlage der Bundeswehr. Sonstige Vorbelastungen durch Immissionen wie Gerüche spielen abgesehen von zeitweiligen Gerüchen aus der landwirtschaftlichen Nutzung keine Rolle.

Um den Belangen des Schallschutzes im Hinblick auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gerecht zu werden, wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, in der die entsprechenden Anforderungen erarbeitet werden (Firma IBAS Bayreuth) und die Bestandteil der Unterlagen des Bebauungsplans ist (mit Datum vom 18.05.2022). Die

Schalltechnischen Untersuchungen stellen eine Fortschreibung der Untersuchungen zum Bebauungsplan „Am Kalvarienberg IV vom 29.05.2018 dar. Im vorliegenden Gutachten werden die zusätzlich in die gewerbliche Nutzung zur Einbeziehung geplanten Flächen betrachtet (GE 9 neu).

Die derzeitigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen im Erweiterungsbereich werden intensiv als Acker (Flur-Nr. 869 und nördlicher Teil von Flur-Nr. 870) und Grünland (südlicher Teil Flur-Nr. 870) genutzt und dienen der Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln sowie Energierohstoffen.

Bestehende Wasserschutzgebiete liegen nicht im Einflussbereich der Gebietsausweisung. Das Wasserschutzgebiet Nabburg/Pfreimd liegt ca. 1,2 km südlich und liegt außerhalb eines möglichen Einflussbereichs der geplanten Gebietsausweisung.

Aufgrund der Lage der Flächen an bzw. in der Nähe der Autobahn A 93 und des gewerblich geprägten Umfeldes sowie des Militärstandorts ist die Erholungseignung des Gebiets vergleichsweise gering. Die tatsächliche Frequentierung ist aufgrund der Nähe zur Stadt Pfreimd und anderen in der Umgebung liegenden, für die Erholung attraktiven Bereichen aber mittel bis relativ hoch.

Bau- und Bodendenkmäler sind im Projektgebiet und dem unmittelbaren Umfeld nicht bekannt. Westlich ist ein Bodendenkmal verzeichnet (Siedlungen der Spätbronze- und Urnenfelderzeit sowie der Späthallstatt-Frühlatènezeit), die mit der Nr. D-3-6599-0227 erfasst sind. Das Bodendenkmal wurde im Zuge der Errichtung der PWC-Anlage der Autobahn A 93 intensiv untersucht und dokumentiert.

Sonstige Sachgüter sind im vorliegenden Fall nicht relevant. Unmittelbar nördlich benachbart grenzt das Kasernengelände der Ostmarkkaserne Pfreimd an (im unmittelbaren Anschlussbereich die Standortschießanlage).

Freileitungen gibt es im geplanten Erweiterungsbereich nicht. Die Hauptwasserleitung zu den Brunnen verläuft durch den Geltungsbereich. Es werden entsprechende Dienstbarkeiten gesichert, die auch die Unversehrtheit der Leitung sicherstellen (Schutzstreifen). Außerdem verläuft nach Süden durch den Geltungsbereich, in etwa parallel, ein Oberflächenwasserkanal, der dem Kurmhofbach zufließt.

Auswirkungen

Während der vergleichsweise kurzen Bauphase ist mit baubedingten Belastungen durch Immissionen zu rechnen. Um den Belangen des Schallschutzes und den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gerecht zu werden, wurden Schalltechnische Untersuchungen erstellt bzw. die bestehenden Schalltechnischen Untersuchungen fortgeschrieben (Firma IBAS, Bayreuth mit Datum vom 18.05.2022). Die ermittelte Lärmkontingentierung wird im Bebauungsplan festgesetzt (siehe hierzu auch Kap. II. 3.3). Schutzbedürftige Nutzungen und Räume sind im geplanten Gewerbegebiet ausgeschlossen. Mit den geplanten Festsetzungen kann sichergestellt werden, dass es innerhalb des geplanten Gewerbegebiets nicht zu Überschreitungen von Grenz- und Orientierungswerten kommt (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können sichergestellt werden), und dass die bestehenden Nutzungen in der Umgebung durch die Gebietsausweisung nicht schalltechnisch eingeschränkt werden.

Durch die Ausweisung des Gewerbegebiets gehen ca. 2,4 ha intensiv landwirtschaftliche nutzbare Ackerfläche und Intensivgrünland als Produktionsfläche verloren (zusätzlich einbezogene Fläche). Angrenzende, weiterhin genutzte landwirtschaftliche Flächen werden durch die Ausweisung nicht beeinträchtigt. Nach § 1a BauGB ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen zu begrenzen. Sie sollen nur im notwendigen Umfang umgewidmet werden (sog. Umwidmungsklausel). Im vorliegenden Fall ist die Beanspruchung der konkret herangezogenen landwirtschaftlichen Flächen nicht vermeidbar. Es ist notwendig, die gewerblich nutzbaren Flächen an diesem Standort auszuweisen, da es sich um Erweiterungsflächen des bereits angrenzend ansässigen Speditionsbetriebs handelt, die sinnvollerweise nur an dem gewählten Standort realisiert werden können. Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung stehen im Stadtgebiet nicht einmal ansatzweise zur Verfügung, um die geplanten Nutzungen realisieren zu können. Durch die Verlegung der Erschließungsstraße an den östlichen Rand der Gebietsausweisung werden die bestehenden Wegeverbindungen (v.a. für den landwirtschaftlichen Verkehr) aus nördlicher in südliche Richtung verändert. Eine Befahrung ist jedoch weiter möglich. Die Flur-Nrn. 866 und 867 der Gemarkung Pfreimd werden aus nördlicher Richtung zukünftig nur noch über die neue Erschließungsstraße am Ostrand des geplanten Gewerbegebiets und von dort über die Flurwege Flur-Nr. 70 der Gemarkung Perschen und 868 der Gemarkung Pfreimd möglich sein, was einen längeren Anfahrtsweg mit sich bringt. Die Grundstücke bleiben aber zu jeder Zeit erreichbar. Bis zur Fertigstellung der östlichen Erschließungsstraße bleibt der bestehende Flurweg benutzbar.

Die Erholungseignung ist bereits derzeit gering und wird durch die geplante Neuausweisung in relativ geringem Maße weiter beeinträchtigt, indem die anthropogene Prägung des Gebiets weiter verstärkt wird. Die derzeitigen Wegebeziehungen werden auch für den Erholungsverkehr, wie oben erläutert, verändert. Die zusätzlich zu bewältigende Wegstrecke für Erholungssuchende, die sich von Norden nach Süden bewegen, ist allerdings vergleichsweise gering. Örtliche oder überörtliche Rad- oder Wanderwege sind im Vorhabensbereich nicht ausgeprägt. Trotz der geringen strukturellen Qualitäten ist im Gebiet eine mittlere bis relativ hohe Frequentierung kennzeichnend, trotz der in der Umgebung vorhandenen, für die Erholungsnutzung wesentlich attraktiveren Bereiche.

Wenngleich im Bayernviewer Denkmal keine Hinweise auf Bodendenkmäler in den unmittelbaren Ausweisungsbereichen enthalten sind (Bodendenkmal im Randbereich der PWC-Anlage), ist nicht vollständig auszuschließen, jedoch sehr unwahrscheinlich, dass im geplanten Vorhabensbereich Bodendenkmäler ausgeprägt sind. Sollten Bodendenkmäler zutage treten, wird der gesetzlichen Meldepflicht entsprochen und die Denkmalschutzbehörde eingeschaltet. Auf die denkmalrechtlichen Bestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. Gemäß Art. 7 BayDSchG bedürfen Bodeneingriffe aller Art auch in jenen Bereichen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, in denen Bodendenkmäler vermutet oder den Umständen nach angenommen werden müssen. Die eigenständige denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG wird bei der Unteren Denkmalschutzbehörde im Falle eines Auffindens von Bodendenkmälern beantragt. Insbesondere sind auch die Bestimmungen des Art. 8 BayDSchG (Auffinden von

Bodendenkmälern) besonders zu beachten. Das Bodendenkmal D-3-6539-0227 an der PWC-Anlage ist ca. 90 m vom Vorhaben entfernt.

Baudenkmäler, Ensembles o.ä. stehen nicht in optischer Konkurrenz zu dem geplanten Gewerbegebiet. Beeinträchtigungen von Baudenkmälern, Ensembles usw. sind bereits ohne detaillierte Prüfung aufgrund der räumlichen Verhältnisse bzw. der Lagebeziehungen von vornherein auszuschließen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass abgesehen vom (nicht vermeidbaren) Verlust an landwirtschaftlicher Produktionsfläche die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Menschen und der sonstigen Kultur- und Sachgüter gering ist. Die Festsetzungen hinsichtlich des Schallschutzes sind zwingend zu beachten.

5.3.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume, biologische Vielfalt

Beschreibung der derzeitigen Situation

(siehe Bestandsplan Nutzungen und Vegetation mit Darstellung des Eingriffs)

Die für die Erweiterung des Gewerbegebiets vorgesehene, bisher noch nicht als GE gewidmete Teilfläche wird überwiegend als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der südliche Teil der Flur-Nr. 870 der Gemarkung Pfreimd, der als Streifen für die Errichtung der Erschließungsstraße in den Geltungsbereich einbezogen wird, ist als Dauergrünland intensiv genutzt. Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich außerdem noch teilweise der asphaltierte Flurweg Flur-Nr. 868 der Gemarkung Pfreimd. Östlich der Neuausweisung grenzen intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen an. Alle landwirtschaftlichen Flächen werden intensiv genutzt.

Unmittelbar südlich bzw. südöstlich des Geltungsbereichs stocken entlang des Weges bzw. im Bereich einer Grüninsel Gehölze (Zitterpappel, Birke, Stieleiche, Schwedische Mehlbeere), die aber durch die Gebietsausweisung nicht beeinträchtigt werden, und allenfalls mittlere Lebensraumqualitäten aufweisen.

Der in den Geltungsbereich einbezogene Teilbereich im Norden (Änderungsbereich) wird derzeit als Lager- und Abstellfläche genutzt. In Kürze soll hier eine weitere Logistikhalle entstehen.

Faunistische Daten liegen für das Planungsgebiet nicht vor. Es sind jedoch angesichts der Strukturierung (intensive landwirtschaftliche Nutzung) und der erheblichen Vorbelastungen keine besonderen Artvorkommen zu erwarten. Soweit überhaupt, sind gemeine, weit verbreitete Arten zu erwarten. Allerdings wurden im Vorfeld der Planungen Begehungen im Hinblick auf bodenbrütende Vogelarten durchgeführt (17.05.2021, 25.05.2021, 03.07.2021). Es konnten im geplanten Geltungsbereich und dem näheren Umfeld keine Vorkommen von Feldlerche u.a. bodenbrütenden Vogelarten festgestellt werden. Auch weiter östlich und südöstlich, außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabens, Richtung Neusath, wurde eine Begehung durchgeführt. Auch dort konnten keine Feldlerchenvorkommen festgestellt werden.

Meldungen in der Artenschutzkartierung über sonstige Artvorkommen der Tierwelt gibt es im Geltungsbereich nicht. Für den Standortübungsplatz und das Kasernengelände liegen umfangreiche Daten vor, die jedoch im Hinblick auf die geplante Gebietsausweisung keine relevante Bedeutung aufweisen.

Zusammenfassend betrachtet sind sowohl der Geltungsbereich selbst (neu ausgewiesene Teilflächen) als auch das unmittelbare Umfeld aus naturschutzfachlicher Sicht vergleichsweise sehr geringwertig. Potenziell besteht aufgrund der Strukturierung Lebensraumpotenzial für die Arten der Kulturlandschaft (bodenbrütende Vogelarten), da das Gelände relativ weitläufig ist, und nur wenige vertikale Strukturen vorkommen. Es konnten jedoch bei den Begehungen keine Vorkommen festgestellt werden. Gegebenenfalls sind die bereits bestehenden Störungen im Umfeld zu stark.

Kartierte Biotope, Schutzgebiete und -objekte gibt es im Einflussbereich nicht. Die intensiven Nutzungen im Umfeld mit ihren erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen (Autobahn mit PWC-Anlage, Gewerbegebiete, Kaserne mit Schießanlage) stellen eine erhebliche Vorbelastung dar.

Auswirkungen

Durch die Gewerbegebietsausweisung werden etwa 1,85 ha naturschutzfachlich geringwertige Ackerflächen überbaut, in geringem Umfang auch Grünland (0,4 ha), das intensiv genutzt wird. Die Auswirkungen auf die Lebensraumqualitäten von Pflanzen und Tieren sowie die biologische Vielfalt sind vergleichsweise sehr gering. Es ist davon auszugehen (aufgrund der durchgeführten Begehungen), dass der Geltungsbereich aufgrund der Vorbelastungen und der intensiven Nutzung selbst für die Arten der intensiv genutzten Kulturlandschaft nur eine vergleichsweise geringe Bedeutung aufweist. Im Zuge von zwei Kurzbegehungen im Frühjahr 2022 konnten ebenfalls keine Vorkommen festgestellt werden.

Zerschneidungs- und Isolationseffekte und sonstige indirekte Auswirkungen sind ohne nennenswerte Bedeutung. Entsprechende wertvolle Lebensraumstrukturen, die davon betroffen sein könnten, sind auch im Umfeld nicht vorhanden. Die naturschutzfachlich höherwertigeren Bereiche des Standortübungsplatzes sind durch die Gewerbegebietsausweisung nicht betroffen, aufgrund der geplanten Erschließung auch nicht durch indirekte Effekte. Das Kasernengelände ist gegenüber der geplanten Gebietsausweisung gut abgeschirmt (dichte Gehölzbestände im Bereich der Standortschießanlage).

Baubedingte Auswirkungen beschränken sich auf einen relativ kurzen Zeitraum und sind angesichts der Vorbelastungen und der begrenzten zeitlichen Wirkung kaum von Bedeutung.

Insgesamt ist die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit vergleichsweise gering. Es handelt sich um einen sehr intensiv landwirtschaftlich genutzten Planungsraum mit erheblichen anthropogenen Vorbelastungen im Umfeld. Insofern wird mit der Standortwahl in erheblichem Umfang zur Eingriffsvermeidung beigetragen.

Zum speziellen Artenschutz siehe Kap. 6.

5.3.3 Schutzgut Landschaft

Beschreibung der derzeitigen Situation

Der Ausweisungsbereich mit seiner intensiven landwirtschaftlichen Ackernutzung und untergeordnet Grünlandnutzung selbst ist zwar landschaftlich strukturiert. Durch die ausgedehnten gewerblich-städtisch geprägten Nutzungen und Strukturen in der unmittelbaren Umgebung ist der Planungsbereich jedoch bereits derzeit stark anthropo-

gen geprägt (vorhandene Gewerbegebiete, Autobahn A 93 mit PWC-Anlage, Standort-schießanlage der Bundeswehr und Kasernengelände). Es handelt sich um den mit Abstand am stärksten durch anthropogene Strukturen geprägten Bereich der Stadt Pfreimd.

Der gesamte Planungsraum ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Gliedernde Strukturen, wie die allerdings auch aus landschaftsästhetischer Sicht nur durchschnittlich wertvollen Gehölzbestände unmittelbar südöstlich des Geltungsbereiches, findet man im gesamten Gebiet nur ausnahmsweise. Ansonsten ist die Landschaft sehr strukturarm. Bereichernde Elemente sind praktisch nicht, im Geltungsbereich gar nicht vorhanden. Auch der Kurmhofbach im Süden ist sehr strukturarm.

Südlich und östlich des Ausweisungsbereichs dominiert also die intensive landwirtschaftliche Nutzung die visuelle Wahrnehmung ohne nennenswerte gliedernde Strukturen.

Die Einsehbarkeit des Geltungsbereichs ist nach Osten und insbesondere nach Süden gegeben (aufgrund der offenen Landschaft mit wenigen gliedernden Strukturen und der flachen Topographie des weiteren Planungsumgriffs).

Entsprechend der Landschaftsbildqualität und der prägenden Nutzungen ist die Erholungseignung des Gebiets gering bis sehr gering. Wanderwege, Freizeiteinrichtungen etc. liegen nicht im Vorhabensbereich. Das Gebiet wird jedoch von Erholungssuchenden, v.a. aus dem Stadtgebiet Pfreimd, durchschnittlich bis relativ intensiv genutzt.

Auswirkungen

Zwangsläufig wie bei jeder Bebauung wird das Landschaftsbild im Vorhabensgebiet grundlegend verändert. Aufgrund der erheblichen diesbezüglichen Vorbelastungen des Landschaftsbilds durch länger vorhandene und in den letzten Jahren zusätzlich errichtete Strukturen und Nutzungen ist die Empfindlichkeit gegenüber weiteren Veränderungen vergleichsweise gering, zumal es sich bei den Ausweisungen um vergleichsweise relativ kleine Flächen handelt (ca. 2 ha Erweiterungsbereich).

Allerdings ist der Erweiterungsbereich trotz der geringen Qualitäten landschaftlich geprägt, so dass es sich auch im Hinblick auf das Landschaftsbild um einen erheblichen Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung handelt.

Landschaftsästhetisch auch nur bedingt relevante Strukturen werden nicht beseitigt. Die landschaftsästhetischen Wirkungen der Bebauung im Ausweisungsbereich entfalten sich nach Osten und vor allem nach Süden gegenüber der freien, un bebauten Landschaft. Dadurch entstehen zu der bereits bestehenden, landschaftsbildprägenden Halle im GE Am Kalvarienberg III zusätzliche nachteilige Prägungen des Landschaftsbildes, die aufgrund der Gebäudehöhe bedingt durch Eingrünungsmaßnahmen gemindert werden können. Nachdem aufgrund der der vorliegenden Bauleitplanung zugrunde liegenden Erschließung davon auszugehen ist bzw. es nicht unwahrscheinlich ist, dass östlich der geplanten Erschließungsstraße zukünftig noch weitere Gewerbeflächen ausgewiesen werden, wird auf die Festsetzung umfangreicher Eingrünungsmaßnahmen an der Ostseite verzichtet. Im Süden kann hingegen davon ausgegangen werden, dass es sich um den endgültigen Ortsrand handeln wird, so dass dort eine entsprechende Eingrünung vorgesehen wird.

Die derzeit bereits geringe Erholungseignung geht durch die Bebauung und Einfriedung der Grundstücke vollständig verloren. Angesichts der vorhandenen anthropogenen Prägung des Umfeldes ist die Erheblichkeit der Veränderungen auch im Hinblick auf die Erholungseignung relativ gering, jedoch vorhanden, da mit der nach Süden sich entwickelnden Erweiterung der anthropogen geprägte Landschaftsbereich erweitert wird. Die Wegebeziehungen für die Erholung bleiben auch nach Realisierung der Bebauung zwar grundsätzlich erhalten. Die Wegeverbindung nach Süden in die landschaftlich geprägten Bereiche wird aber nach Osten verlegt und damit insgesamt etwas länger, was jedoch für Erholungssuchende nicht erheblich sein dürfte. Insgesamt sind geringe bis mittlere schutzgutbezogene Auswirkungen zu erwarten.

5.3.4 Schutzgut Boden, Fläche

Beschreibung der derzeitigen Situation

Im Gebiet sind jüngste holozäne Talfüllungen im Übergang zu pleistozänen Terrassensanden und -kiesen ausgeprägt. Daraus haben sich relativ durchlässige Böden (Podsol-Braunerden, Sand bis Sandlehm) gebildet, die eine vergleichsweise geringe Puffer- und Filterkapazität aufweisen. Nach der Übersichtskarte Maßstab 1:25000 sind im Geltungsbereich als Bodentyp Braunerden (podsolig), gering verbreitet Podsol-Braunerden, aus (kiesführendem) Sand bis Sandlehm ausgebildet.

Es handelt sich um im Gebiet weit verbreitete Bodenausprägungen. Seltene Böden sind nicht betroffen. Derzeit sind im Neuausweisungsbereich noch weitgehend natürliche Bodenprofile kennzeichnend, die lediglich unter dem Einfluss der ackerbaulichen Nutzung verändert wurden (in geringem Umfang Grünlandnutzung). Versiegelte Flächen sind nur in Form des vorhandenen asphaltierten Feldwegs ausgeprägt.

Die Bodenfunktionen auf der im Hinblick auf die Bewertung der Empfindlichkeit relevanten Erweiterungsfläche werden wie folgt eingestuft (in Anlehnung an den Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“, LfU, Stand 2017):

a) Standortpotenzial für die natürliche Entwicklung (Arten- und Biotopschutzfunktion):

Aufgrund fehlender Bodendaten wird die Funktion behelfsweise aus der Bodenschätzung abgeleitet (IS II b3, 37/37).

Die Grünlandzahl beträgt 37, die Einstufung erfolgt in Wertklasse 4 (entspricht „hoch“, faktisch mittlere Einstufung).

b) Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen:

Nach der Tabelle II/6 des Leitfadens ergibt sich hinsichtlich des Kriteriums (Bodenart IS II b3) die Bewertungsklasse 3-4 (mittlere Bewertung)

c) Rückhaltevermögen des Bodens für wasserlösliche Stoffe (z.B. Nitrat):

Ermittlung nach der Formel 2

$$n_S = SR / FK_{WE}$$

$$n_S = \text{ca. } 480 \text{ mm/d} / 140 \text{ mm}$$

$$n_S = 3,42$$

Die FK_{WE} wird entsprechend den Tabellen der Bodenkundlichen Kartieranleitung mit ca. 140 mm eingestuft.

Nach Tabelle II/8 Einstufung als sehr gering (Stufe 1).

- d) Rückhaltevermögen für Schwermetalle:
Alternatives Verfahren nach der Bodenschätzung (Tabelle IS II b3 ergibt Bewertungsklasse 2 (relativ gering, von 5 Stufen)
- e) Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Flächen:
Grünlandzahl 37: Ertragsfähigkeit gering (Wertklasse 2 von 5)
- f) Bewertung der Funktion als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte
Der betroffene Bodentyp ist weit verbreitet. Die Funktion wird entsprechend II 2.1 des Leitfadens als gering eingeschätzt. Bodendenkmäler, Moorböden o.ä. werden nicht beansprucht.

Insgesamt sind hinsichtlich der bewerteten Merkmale mittlere Qualitäten und Empfindlichkeiten kennzeichnend.

Auswirkungen

Projektbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut sind wie bei jeder Bauflächenausweisung in Form der Bodenüberformung, -überbauung und -versiegelung zu erwarten. Die naturgemäß erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Boden gehen mehr oder weniger zwangsläufig mit der geplanten Realisierung des Vorhabens einher. Die Vermeidung und Minderung der Eingriffe ist nur innerhalb relativ enger Grenzen möglich. Die Auswirkungen der Versiegelung auf das Schutzgut Wasser können aber durch entsprechende Vorkehrungen (v.a. Rückhalt bzw. Versickerung der Oberflächenwässer) in gewissem Umfang vermindert werden. Aufgrund der geplanten Bebauung ist davon auszugehen, dass die überbaubaren Flächen zu einem erheblichen Teil versiegelt werden.

Insgesamt können durch das geplante Gewerbegebiet entsprechend der Flächengröße und der festgesetzten GRZ maximal ca. 1,8 ha (18.000 m²) zusätzlich versiegelt oder überbaut werden.

Im Bereich der überbauten bzw. versiegelten Flächen werden die natürlicherweise über lange Zeiträume gebildeten Bodenprofile mehr oder weniger irreversibel zerstört oder wesentlich verändert. Die Produktionsfunktion des Bodens für landwirtschaftliche Erzeugung und die sonstigen, oben beschriebenen Bodenfunktionen gehen vollständig verloren.

Aufgrund der Standortgegebenheiten ist ein Ausgleich der Eingriffe im engeren Sinne nicht möglich. Eine Eingriffsminderung durch Reduzierung der zulässigen überbaubaren Flächen ist aus funktionalen Gründen nicht möglich bzw. sinnvoll.

Die Flächenversiegelung als Vollversiegelung ist die stärkste Form der Beanspruchung des Schutzguts, weil dadurch praktisch alle Bodenfunktionen verloren gehen (Puffer-, Regelungs-, Produktions- und Lebensraumfunktion) und sich dies auch auf das Schutzgut Wasser und das Siedlungsklima erheblich auswirkt.

Die betroffenen Bodentypen bzw. Bodenarten sind im räumlichen Zusammenhang weit verbreitet. Seltene Böden sind nicht betroffen. Hinsichtlich der einzelnen Bodenfunktionen wurden bei der Bewertung gemäß dem Leitfaden des LfU durchwegs geringe bis allenfalls mittlere Bewertungen ermittelt. Die Empfindlichkeit wird deshalb als (gering bis) mittel eingestuft.

Über die Versiegelung hinaus werden auf weiteren Flächen durch Abgrabungen, Aufschüttungen und sonstige Bodenüberformungen die gewachsenen Bodenprofile irreversibel verändert.

Aufgrund der in Gewerbegebieten zulässigen Nutzungen sind Bodenkontaminationen bei konsequentem Betrieb nicht zu erwarten.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts aufgrund des voraussichtlich zwangsläufig erforderlichen hohen Versiegelungs- und Überbauungsgrades vergleichsweise hoch. Der zu erwartende hohe Versiegelungsgrad wird bei der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt. Die Auswirkungen halten sich aufgrund der vergleichsweise geringen bis mittleren beanspruchten Fläche und der allenfalls mittleren Empfindlichkeiten innerhalb enger Grenzen, zumal die indirekten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch Festsetzungen vermindert werden. Allerdings werden durch die Realisierung der Gebietsausweisung bisher weitgehend unveränderte Bodenprofile beansprucht. Vermeidungsmaßnahmen zum Bodenschutz sind in den Festsetzungen Nr. 12 und den Hinweisen Nr. 2 enthalten.

Das Schutzgut Fläche, das insbesondere den Aspekt des Flächenverbrauchs beinhaltet, ist in geringem bis mittleren Maße betroffen.

5.3.5 Schutzgut Wasser

Beschreibung der derzeitigen Situation (siehe auch Kap. 5.2)

Das Planungsgebiet entwässert natürlicherweise nach Süden zum Kurmhofbach, der den Hauptvorfluter im Gebiet darstellt.

Oberflächengewässer und sonstige hydrologisch relevante Strukturen gibt es im Vorhabensbereich nicht (Geltungsbereich und nähere Umgebung).

Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine detaillierten Angaben vor, doch kann angesichts der geologischen Verhältnisse, der Bodenausprägung und der Nutzung sowie der Erfahrungen aus den bisher durchgeführten Baumaßnahmen in der näheren Umgebung davon ausgegangen werden, dass die Oberfläche des Grundwasserleiters unterhalb der durch die Baumaßnahme voraussichtlich aufgeschlossenen Bodenhorizonte liegt.

Auswirkungen

Durch die zu erwartende maximale Versiegelung von ca. 18.000 m² wird die Grundwasserneubildung erheblich reduziert. Bei einer mittleren jährlichen Grundwasserneubildung von 150 mm wird diese rechnerisch um maximal 2.700 m³ jährlich vermindert. Um die Auswirkungen der Versiegelung auf das Schutzgut Wasser in Grenzen zu halten, werden Festsetzungen zur Behandlung, Verwendung und Entsorgung des Oberflächenwassers getroffen. Die Oberflächenwässer aus den gewerblichen Flächen sind zurückzuhalten, zu nutzen und/oder gedrosselt an den Oberflächenwasserkanal abzugeben (größere Rückhaltefläche im Süden des Geltungsbereichs). Bei einer Rückhaltung und gedrosselten Ableitung wird zwar die Grundwasserneubildung reduziert, die nachteiligen Auswirkungen auf die Abwasserbehandlungsanlagen und die Vorfluter jedoch in Grenzen gehalten. Die Drosselung wird auf 15 l/s · ha festgelegt. Die Vorgaben der

einschlägigen Richtlinien und Arbeitsblätter (u.a. DWA A 102) sind insbesondere bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Es finden also voraussichtlich Verschiebungen in der Wasserhaushaltsbilanz zwischen den Faktoren Versickerung, Verdunstung und Abfluss statt, die sich insgesamt in mittlerer Größenordnung auf die Wasserhaushaltsbilanz auswirken.

Es kann davon ausgegangen werden, dass Grundwasser bei den Baumaßnahmen nicht angeschnitten wird. Eine quantitative und qualitative Veränderung des Grundwassers ist nicht zu erwarten. Besondere Empfindlichkeiten (Wasserschutzgebiete o.ä.) gibt es nicht. Das Wasserschutzgebiet Nabburg-Pfreimd liegt 1,2 km entfernt.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit in Bezug auf das Schutzgut als gering bis mittel einzustufen.

5.3.6 Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung der derzeitigen Situation

Das Planungsgebiet weist für die Verhältnisse der mittleren Oberpfalz durchschnittliche bis etwas wärmere Klimaverhältnisse auf.

Eine geländeklimatische Besonderheit stellt hangabwärts, also in südliche, im Norden (Änderungsbereich) in westliche Richtung abfließende Kaltluft dar, insbesondere bei bestimmten Wetterlagen wie sommerliche Abstrahlungsinversionen.

Vorbelastungen der lufthygienischen Situation werden im Planungsgebiet durch die Autobahn A 93 und in geringem Maße durch die vorhandenen Gewerbegebiete hervorgerufen.

Zu den Schallimmissionen siehe Kap. II. 5.3.1.

Auswirkungen

Durch die Errichtung der Baukörper und die sonstige Versiegelung wird es zu einer geringfügigen Veränderung des Lokalklimas kommen. Die verdunstungsbedingte Luftbefeuchtung und Luftkühlung wird sich verringern. Der bisherige Beitrag der landwirtschaftlichen Nutzflächen und sonstigen Grünflächen zum Klimaausgleich wird erheblich reduziert, die Merkmale des Stadtklimas mit höheren Temperaturspitzen etc. werden zunehmen. Allerdings wird diese Zunahme aufgrund der vergleichsweise geringen bis mittleren Flächenausdehnung des geplanten Gewerbegebiets so geringe Ausmaße annehmen, dass dies für den Einzelnen nicht spürbar sein wird.

Ein relevanter Kaltluftstau o.ä., der im Hinblick auf Siedlungen oder sonstige schutzbedürftige Einrichtungen relevant wäre, wird durch die geplante Bebauung nicht hervorgerufen.

Eine Verschlechterung der lufthygienischen Situation wird durch die Gebietsausweisung ebenfalls nicht ausgelöst. Aufgrund der Vorbelastungen und der voraussichtlich geplanten Nutzungen spielen die zusätzlichen Emissionen luftgetragener Schadstoffe keine relevante Rolle.

Zu den Schallimmissionen siehe Kap. II 5.3.1.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts als vergleichsweise gering einzustufen.

5.3.7 Wechselwirkungen

Grundsätzlich stehen alle Schutzgüter untereinander in einem komplexen Wirkungsgefüge, so dass eine isolierte Betrachtung der einzelnen Schutzgüter zwar aus analytischer Sicht sinnvoll ist, jedoch den komplexen Beziehungen der biotischen und abiotischen Schutzgüter untereinander nicht gerecht wird.

Dementsprechend wurden bei der Analyse der Auswirkungsprognose bereits Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern herausgearbeitet. Beispielsweise wirkt sich die Versiegelung (Betroffenheit des Schutzguts Boden) auch auf das Schutzgut Wasser aus (Reduzierung der Grundwasserneubildung). Soweit also Wechselwirkungen bestehen, wurden diese bereits dargestellt.

5.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Wenn das Gewerbegebiet nicht ausgewiesen und errichtet würde, wäre davon auszugehen, dass die intensive landwirtschaftliche Nutzung als Acker (kleinflächig als Grünland) fortgesetzt würde.

Eine andere Art der Bebauung wäre an dem Standort nicht zu erwarten.

5.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

5.5.1 Vermeidung und Verringerung

Nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind auch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Umweltbericht darzustellen. Im Sinne der Eingriffsregelung des § 14 BayNatSchG ist es oberstes Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen.

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die Standortwahl für das Vorhaben grundsätzlich positiv im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung zu bewerten ist, da für die Errichtung des Gewerbegebiets ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen mit vergleichsweise geringen Qualitäten hinsichtlich der Schutzgüter in einem bereits stark anthropogen geprägten Umfeld herangezogen werden. Empfindlichere Landschaftsräume können dadurch geschont und Eingriffe von vornherein vermieden werden.

Aufgrund der zulässigen Bebauung im Gewerbegebiet sind Vermeidungs- bzw. eingriffsmindernde Maßnahmen nur in begrenztem Umfang möglich. Diese werden jedoch weitestgehend ausgeschöpft (u.a. Eingrünung im Süden durch eine mindestens 2-reihige Hecke, flächenbezogene Pflanzpflichten, Rückhalt des Oberflächenwassers).

5.5.2 Naturschutzrechtlicher Ausgleich, Maßnahmen zum speziellen Artenschutz

Nach der Eingriffsbilanzierung ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 45.130 WP (entspricht 4.590 m², einschließlich Verzinsung).

Die Eingriffskompensation erfolgt auf einer Ökokonto-Fläche der Stadt Pfreimd an der Naab mit umfangreichen Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualitäten.

Der erforderliche Umfang der Kompensation wird von der Fläche abgebucht (zur Maßnahmenbeschreibung siehe Festsetzungen Nr. 10, und Begründung der Festsetzungen II 4.). Die abzubuchende Fläche beträgt 4.590 m².

Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten sind keine besonderen Maßnahmen zur Vermeidung oder zum vorgezogenen Ausgleich erforderlich. Es wird jedoch vorsorglich empfohlen, im Hinblick auf bodenbrütende Vogelarten, auch wenn keine Vorkommen festgestellt wurden, die Beräumung der Flächen vor einer jeweiligen Bebauung außerhalb des Zeitraums von Anfang März bis Ende Juli durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, wird eine Begehung durch eine fachkundige Person vor Baubeginn empfohlen.

5.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

In der Stadt Pfreimd ist die Ausweisung von Gewerbeflächen aufgrund der räumlichen Strukturierung, der Verkehrsbeziehungen usw. aus städtebaulichen Gründen nur in sehr begrenztem Umfang möglich. Die bereits erschlossenen bzw. bauleitplanerisch bestandskräftigen Gewerbeflächen sind weitestgehend belegt. Lediglich im Bereich des Gewerbegebiets Wernberger Straße III gibt es noch 2 kleinere, bereits erschlossene Gewerbeparzellen (ca. 0,75 ha), die jedoch aktuell bereits bebaut werden. Um gewerblich nutzbare Bauparzellen in angemessenem Umfang (in vorliegendem Fall Erweiterung eines im Gewerbegebiet Am Kalvarienberg bereits ansässigen Betriebes), bereitstellen zu können, ist die vorliegende Ausweisung zwingend erforderlich.

Geeignete Standorte stehen nur in begrenztem Maße zur Verfügung. Der vorgesehene Standort schließt unmittelbar an das Gewerbegebiet „Am Kalvarienberg III“ an, wo bereits eine vergleichbare Schwerlasthalle des ansässigen Speditionsbetriebs errichtet wurde, die nunmehr im Änderungsbereich und zusätzlich im Erweiterungsbereich in vergleichbarem Umfang entstehen soll. Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter sind durchwegs relativ gering. Es bestehen keine sinnvollen bzw. durchführbaren Planungsalternativen, alleine bereits aufgrund des erforderlichen unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs mit dem bestehenden Gewerbebetrieb. Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang ist zwingend erforderlich. Es stehen deshalb keine alternativen Standorte zur Verfügung, auf denen die geplanten gewerblichen Nutzungen (Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes) bauleitplanerisch ausgewiesen werden könnten. Grundsätzlich denkbar wären noch die Flur-Nrn. 866 und 867 der Gemarkung Pfreimd im Südosten, die jedoch trotz intensiver Bemühungen für eine gewerbliche Bebauung nicht zur Verfügung stehen. Konversionsflächen, sonstige Flächen der Innenentwicklung und Möglichkeiten der Nachverdichtung stehen im Stadtgebiet nicht einmal kleinflächig für gewerbliche Nutzungen zur Verfügung.

5.7 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgte verbal-argumentativ. Zur Gesamteinschätzung bezüglich der einzelnen Schutzgüter wurde eine geringe, mittlere und hohe Eingriffserheblichkeit unterschieden.

Zur Bewertung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere wurden Bestandserhebungen vor Ort durchgeführt und vorhandene Unterlagen und Daten ausgewertet (Artenschutzkartierung, Biotopkartierung).

Spezifische Fachgutachten sind aufgrund der relativ geringen Eingriffserheblichkeit nicht erforderlich. Lediglich eine schalltechnische Untersuchung wurde aufgrund der erheblichen Vorbelastungen und Nutzungsansprüche erstellt, um schädliche Auswirkungen auf die Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu vermeiden, und umliegende Nutzungen nicht relevant einzuschränken (Firma IBAS GmbH vom 18.05.2022).

Zur Bearbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung wurde der bayerische Leitfaden verwendet (Fassung vom Dezember 2021).

Kenntnislücken gibt es nicht. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter können durchwegs gut analysiert bzw. prognostiziert werden.

5.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Im vorliegenden Fall stellen sich die Maßnahmen des Monitorings wie folgt dar:

- Überprüfung und Überwachung der überbaubaren Flächen und der sonstigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und der gestalterischen Festsetzungen
- Überwachung der Realisierung und des dauerhaften Erhalts sowie der Wirksamkeit der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen bzw. der Eingrünungsmaßnahmen am Südrand

5.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Pfreimd beabsichtigt die Änderung und Erweiterung des Gewerbegebiets „Am Kalvarienberg IV“ durch Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 37.628 m², wobei jedoch nur ca. 23.926 m² neu ausgewiesen werden. Die übrigen Flächen waren bereits in dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Kalvarienberg IV“ einbezogen.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter stellen sich zusammenfassend wie folgt dar:

- die Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit sowie die Kultur- und sonstigen Sachgüter sind vergleichsweise gering; von Bedeutung ist der Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche; darüber hinaus sind die Anforderungen des Schallschutzes zu berücksichtigen, die in einem gesonderten Gutachten ermittelt wurden
- die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sind in geringem Maße betroffen
- die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind als gering bis mittel einzustufen. Von Bedeutung ist hier insbesondere die Einsehbarkeit von Osten und vor allem Süden; im Süden ist jedoch eine Eingrünung vorgesehen

- grundsätzlich sind die Auswirkungen auf den Boden wie bei jeder Bebauung relativ hoch; die Auswirkungen halten sich jedoch aufgrund der geringen bis mittleren Größe der Erweiterung und der allenfalls mittleren Empfindlichkeit der betroffenen Böden in Grenzen; auch das Schutzgut Fläche ist in geringem bis mittlerem Maße betroffen
- auf das Schutzgut Wasser sind geringe bis mittlere Auswirkungen zu erwarten; maßgeblich ist vor allem die Reduzierung der Grundwasserneubildung, die durch die Versiegelung zwangsläufig hervorgerufen wird
- das Schutzgut Klima und Luft ist in vergleichsweise geringem Maße betroffen

Nicht vor Ort ausgleichbare Beeinträchtigungen werden durch externe Ausgleichsmaßnahmen auf einer Fläche an der Naab oberhalb Pfreimd (Ökokontofläche) kompensiert (45.130 WP Kompensationsbedarf, Kompensationsleistung einschließlich Verzinsung 45.441 WP). Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung werden aufgezeigt.

6. Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Wie bei allen Eingriffsvorhaben ist auch im vorliegenden Fall zu prüfen, in wieweit bei den europarechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 Bay-NatSchG ausgelöst werden.

Die sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind erst nach Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung zu untersuchen.

Wirkungen des Vorhabens

Wie bei jeder Baumaßnahme werden auch im vorliegenden Fall baubedingte Beeinträchtigungen hervorgerufen. Diese halten sich jedoch bezüglich Zeitdauer und Intensität innerhalb relativ enger Grenzen.

Anlagebedingt erfolgt überwiegend eine grundlegende Veränderung intensiv genutzter Ackerflächen (kleinflächig Intensivgrünland). Betriebsbedingte Auswirkungen werden ebenfalls durch Immissionen hervorgerufen, die grundsätzlich eine Störung von Tierarten hervorrufen können.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Aufgrund des Verbreitungsgebiets und der Lebensraumansprüche ist ein Vorkommen der Pflanzenarten des Anhangs IV im Einflussbereich des Vorhabens ausgeschlossen. Verbotstatbestände können deshalb nicht ausgelöst werden.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören der Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Gefahr von Kollisionen, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadenvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Bei den Tierarten des Anhangs IV sind Fledermäuse aufgrund der fast ausschließlich beanspruchten intensiven Ackernutzung und der erheblichen Vorbelastungen nicht betroffen. Es werden weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten berührt noch sind Störungen aufgrund des erheblich anthropogen geprägten Umfeldes zu erwarten. Tötungsverbote durch Kollisionen sind aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten im Gewerbegebiet nicht zu erwarten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht ausgeprägt bzw. betroffen. Störungsverbote werden ebenfalls nicht ausgelöst.

Aufgrund der Verbreitungsgebiete und der Lebensraumsprüche der Anhang IV-Arten der sonstigen Säugetiere und der weiteren zu prüfenden Tiergruppen ist auszusprechen, dass Verbotstatbestände bezüglich dieser Tierarten ausgelöst werden. Dies gilt für Amphibien, aber auch für Reptilien wie die Zauneidechse, für die im Planungsbereich kein Lebensraumpotenzial besteht.

Europäische Vogelarten

Aufgrund der vorhabensbedingt größtenteils Beanspruchung intensiv genutzter Ackerflächen (kleinflächig Intensivgrünland) können grundsätzlich nur die Arten der intensiv genutzten Kulturlandschaft betroffen sein. Angesichts der erheblichen Vorbelastungen im Gebiet ist davon auszugehen, dass bei den Arten der intensiv genutzten Kulturlandschaft keine Betroffenheiten bestehen. Allerdings wurden im Vorfeld der Planungen flächendeckende Begehungen des Planungsbereichs durch den Planverfasser durchgeführt (17.05., 25.05., 03.07.2021). Es konnten im geplanten Geltungsbereich selbst als auch im näheren Umfeld keine Vorkommen von Feldlerche u.a. bodenbrütenden Vogelarten festgestellt werden. Es wurde auch das Gebiet weiter östlich und der Bereich südöstlich, Richtung Neusath, durch Begehungen untersucht. Auch dort wurden keine Vorkommen festgestellt, obwohl es sich um eine offene Kulturlandschaft mit wenigen vertikalen Strukturen handelt. Um die Ergebnisse noch abzusichern, wurden im Frühjahr 2022 noch weitere zwei Kurzbegehungen durchgeführt, bei denen ebenfalls keine Vorkommen bodenbrütender Vogelarten festgestellt werden konnten (auch keine Vorkommen der Goldammer).

Es kann davon ausgegangen werden, dass bezüglich der bodenbrütenden Vogelarten im Hinblick auf die Schädigungsverbote die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und sich hinsichtlich der Störungsverbote der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht erheblich verschlechtert. Landwirtschaftliche Flächen bleiben im Süden und Osten in erheblichem

Umfang weiterhin erhalten. Es sind, auch das Umfeld betreffend, Störfaktoren vorhanden (Gewerbe, Standortschießanlage, Erholungsverkehr, Autobahn A 93) die eine Besiedlung dieses Landschaftsbereichs durch die bodenbrütenden Vogelarten wie die Feldlerche verhindern.

Gehölzbestände und damit gehölzbewohnende Vogelarten sowie weitere Gilden sind durch die Gebietsausweisung nicht betroffen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden deshalb durch das Vorhaben gegenüber den Europäischen Vogelarten und damit insgesamt nicht ausgelöst.

7. Flächenbilanz

- Geltungsbereich:	37.628 m ²
- Erweiterungsbereich:	23.926 m ²
- Eingriffsfläche:	22.492 m ²
- Ausgleichs-/Ersatzfläche (extern):	4.590 m ²
- zusätzliche gewerblich nutzbare Fläche (Neuausweisung):	19.400 m ²

Aufgestellt: Pfreimd, 07.11.2022

Gottfried Blank
Blank & Partner mbB
Landschaftsarchitekten